

## GROSSER RAT

### WORTPROTOKOLL

#### 25. Sitzung vom 4. März 2014 von 14.00 Uhr bis 16.20 Uhr (Art. 0377-0390)

---

Vorsitzender:	Thierry Burkart, Baden
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Präsenz:	Anwesend 136 Mitglieder
	Abwesend mit Entschuldigung 4 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Roland Basler, Oftringen; Fredy Böni, Möhlin; Kurt Emmenegger, Baden; Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen

Behandelte Traktanden	Seite
0377 Motion der BDP-Fraktion vom 4. März 2014 betreffend Anpassung der kantonalen Baugesetzgebung in Bezug auf Kostenfolge und Begrenzung der Einwendungen; Einreichung und schriftliche Begründung	927
0378 Postulat Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 4. März 2014 betreffend externe Analyse bei Verwaltung und Administration im Bildungsbereich; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung	928
0379 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden, und Ruedi Weber, Grüne, Menziken, vom 4. März 2014 betreffend Einsätze Zivildienstleistender im Bereich Schulwesen; Einreichung und schriftliche Begründung	930
0380 Interpellation Jürg Cafilisch, SP, Baden, vom 4. März 2014 betreffend kantonale Übersicht über die Qualität der Schulleitungen in den Gemeinden; Einreichung und schriftliche Begründung	931
0381 Interpellation Jürg Cafilisch, SP, Baden, vom 4. März 2014 betreffend Pendlerabzüge in der Aargauischen Steuerstatistik; Einreichung und schriftliche Begründung	932
0382 Antrag auf Direktbeschluss Sander Mallien, GLP, Baden, vom 3. Dezember 2013 betreffend Erhöhung der Transparenz sowie Förderung der Demokratie mittels Direktübertragung der Grossratsdebatten in Ton und Bild; Ablehnung	932
0383 Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV); Beitritt des Kantons Aargau; Zustimmung; fakultatives Referendum	934
0384 Interpellation der SVP-Fraktion vom 12. November 2013 betreffend Verhältnismässigkeit der Reaktion Lehrgewerkschaften auf die vom Regierungsrat beabsichtigte Abdämpfung der Kostenexplosion im Bildungsbereich; Beantwortung und Erledigung	941

0385	Interpellation der FDP-Fraktion vom 12. November 2013 betreffend Entwicklung Bildungsausgaben sowie Auswirkungen der Leistungsanalyse im Bildungsbereich; Beantwortung und Erledigung	944
0386	Motion der CVP-Fraktion vom 20. August 2013 betreffend Kopftuchverbot an Schulen; Ablehnung	947
0387	Postulat Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 3. September 2013 betreffend "Ausbildungsvoraussetzung bei der Institutionsleitung in Pflegeeinrichtungen"; Überweisung an den Regierungsrat	958
0388	Interpellation Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 20. August 2013 betreffend raschmögliche Einführung einer Liste der säumigen Krankenkassenprämienzahlenden (Schwarze Liste); Beantwortung und Erledigung	961
0389	Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Clemens Hochreuter, Aarau) vom 3. September 2013 betreffend der personellen Situation bei der SVA Aargau; Beantwortung und Erledigung	964
0390	Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach-Dorf, und Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 17. September 2013 betreffend Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2013 zum Thema Spitalliste 2012 des Kantons Aargau; Beantwortung und Erledigung	966

*Vorsitzender:* Ich begrüsse Sie zur 25. Sitzung der Legislaturperiode 2013/2016.

**0377 Motion der BDP-Fraktion vom 4. März 2014 betreffend Anpassung der kantonalen Baugesetzgebung in Bezug auf Kostenfolge und Begrenzung der Einwendungen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der BDP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die kantonale Baugesetzgebung dahingehend abzuändern, dass einerseits das Einwendungsverfahren nicht mehr in jedem Fall kostenneutral ist und andererseits die Anzahl Einsprachen pro Projekt und Einsprechenden begrenzt werden. Ziel ist, missbräuchliche Eingaben und bewusst provozierte Bauverzögerungen zu reduzieren oder gar zu unterbinden.

Begründung:

Verzögerungen von Bauvorhaben durch Einwendungen können beim Bauherrn erhebliche Schäden verursachen. Unter dem geltenden Recht ist das Einwendungsverfahren kostenlos. Wird eine Einwendung teilweise oder vollumfänglich abgewiesen, können dem Einsprecher keine Verfahrens- und Anwaltskosten auferlegt werden. Kosten laufen aber auch bei den zuständigen Verwaltungsstellen und Behörden auf. Faktisch werden sie auf den Steuerzahler überwältigt und nicht dem Verursacher übertragen. Er kommt auf jeden Fall schadlos davon – selbst bei unsinnigsten Einwendungen.

Teilweise ist von vornherein klar, dass eine Einwendung unbegründet ist und nur die Verzögerung des Bauvorhabens bezweckt, mithin rechtsmissbräuchlich erfolgt. Ein Rechtsmissbrauch darf nicht leichthin angenommen werden. Deshalb werden meist alle Einwendungen materiell geprüft, auch wenn die Baubewilligungsbehörde auf offensichtlich aussichtslose und querulatorische Einwendungen nicht eintreten dürfte.

Oft werden von ein und derselben Person mehrere Einwendungen gegen verschiedene Bestandteile eines Bauvorhabens erhoben. Wird eine Einwendung teilweise abgewiesen und das Bauprojekt marginal angepasst, erfolgt nicht selten eine weitere Einwendung gegen einen anderen Aspekt des überarbeiteten Bauprojekts.

Ein negativer Einwendungsentscheid kann an die nächste Instanz weitergezogen werden. Damit gehen solche Verfahren munter weiter und verzögern Bauprojekte mindestens über mehrere Jahre – manchmal Jahrzehnte.

Oft von Einwendungen betroffen sind Projekte von grossen öffentlichen oder privaten Bauvorhaben wie Thermalbädern, Fussballstadien oder Alterszentren. Sie führen fast immer zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten und Bauverzögerungen von mehreren Jahren oder Jahrzehnten. Auch dem Staat entstehen dadurch immense Kosten. Mitunter werden wichtige Projekte für die Allgemeinheit alleine schon wegen der Möglichkeit, dass jedermann sie mittels Einwendungen verzögern kann, schliesslich nicht realisiert.

Um querulatorische Eingaben zu verhindern, ist gesetzlich festzuhalten, dass auf Einwendungen nur eingetreten wird, wenn für das Einwendungsverfahren vorgängig eine dem Bauobjekt angemessene Einlagegebühr geleistet wird. Nach Abschluss der Prüfung wird diese bei rechtmässiger Einwendung wieder erstattet. Wird die Einwendung ganz oder teilweise abgelehnt, wird die Einlagegebühr im gleichen Verhältnis wieder zurückerstattet.

Weiter ist festzulegen, dass für eine zweite Einwendung für das gleiche Bauprojekt strikte Kriterien erfüllt sein müssen und dies nur im absoluten Ausnahmefall möglich sein soll. Im Grundsatz soll eine Person oder Institution gegen ein Bauvorhaben nur eine Einwendung erheben dürfen.

Es geht nicht darum, die demokratischen Rechte der Bürger einzuschränken, sondern die Baugesetzgebung so anzupassen, damit missbräuchliche Eingaben und bewusst provozierte Bauverzögerungen möglichst unterbunden werden können.

*Vorsitzender:* Ich teile Ihnen mit, dass ein Vorstoss mit Antrag auf Dringlichkeit eingereicht wurde.

**0378 Postulat Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 4. März 2014 betreffend externe Analyse bei Verwaltung und Administration im Bildungsbereich; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung**

Von Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, und 14 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Im Zuge der Leistungsanalyse schlagen Regierung und Verwaltung einschneidende Sparmassnahmen im Bildungsbereich vor. Wesentliches Sparpotential liegt jedoch bei der Verwaltung selbst, den Führungsstrukturen und den administrativen Aufwendungen, welche Schulen zu leisten haben. Deshalb soll im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Sparmassnahmen mittels einer externen Evaluation auch das Sparpotential im Bereich Verwaltung und Administration untersucht werden.

Begründung:

Sparmassnahmen im Bildungsbereich sind nicht a priori tabu. Bei allen Überlegungen muss jedoch das Kind im Zentrum stehen. Die zentralen Fragen heissen: Wo schaden diese Sparmassnahmen der Schülerin und dem Schüler, oder wo merken diese kaum etwas davon. Wo gehen wesentliche Bildungsinhalte verloren? Wo leidet die Qualität der Schule wenn diese Sparmassnahmen durchgeführt werden?

Davon ausgehend müssen alle Sparmassnahmen im Bildungsbereich, welche bereits vorgeschlagen sind, beurteilt werden. Zusätzlich und im speziellen auf die Frage nach dem "Nutzen für das Kind" fokussiert, bedarf es aber auch eine Untersuchung des Sparpotentials beim Verwaltungsapparat, bei den Führungsstrukturen und den verschiedensten vor allem administrativen Auflagen, welche Schulen zu erfüllen haben. Diese Bereiche standen bis anhin nicht im Fokus. Sparmassnahmen im Bildungsbereich bedürfen einer ganzheitlichen Analyse bezüglich ihres Nutzens und Schadens für die Qualität der Schule, bevor sie abschliessend beurteilt werden.

*Vorsitzender:* Gemäss § 74 Abs. 2 GO wird gleichentags über die Dringlichkeit abgestimmt. Ich weise bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Dringlichkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder benötigt. Zur Begründung der Dringlichkeit erteile ich der Postulantin das Wort.

*Marianne Binder-Keller, CVP, Baden:* Mein CVP-Fraktionskollege Martin Steinacher und ich haben heute ein Postulat eingereicht, wobei wir gleichzeitig beantragen, es als dringlich zu erklären.

Es geht um die Sparmassnahmen im Bildungsbereich. Wir wollen mittels einer externen Evaluation das Sparpotenzial bei der Bildungsverwaltung unter die Lupe nehmen, bei den Führungsstrukturen und den administrativen Aufwendungen, welche die Schulen vor Ort zu leisten haben. Nach intensiven Gesprächen mit Persönlichkeiten, welche im Bildungswesen tätig sind, Fachpersonen, Lehrpersonen, aber auch Elternorganisationen, hat uns ein zunehmendes Unbehagen befallen. Uns fehlen eine Übersicht über das gesamte Sparpotenzial im Bildungsbereich, eine ganzheitliche Analyse und eine übergeordnete Strategie.

Bei allen Überlegungen muss für die CVP-Fraktion immer das Schulkind im Zentrum stehen. Zentrale Fragen sind: Hat man wirklich genügend darauf geachtet, dass nur dort gespart wird, wo die Bildungsqualität der Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt wird? Gibt es Bereiche, die man ohne Nachteile für die Kinder reduzieren oder auflösen kann?

Im Fokus steht beispielsweise die externe Schulevaluation. In welchem Masse kann sie reduziert oder gänzlich ausgesetzt werden? Im Fokus stehen die Dienstleistungen der Bildungsverwaltung, so unter anderem die Angebote des Inspektorats. Hier muss geklärt werden, was die Schulen vor Ort wirklich brauchen. Welche Leistungen können reduziert und welche gar vollumfänglich gestrichen werden? Die Antworten können mit einem Fragebogen bei den Leistungsempfängern, den Schulleitungen, den Schulbehörden und den Gemeindebehörden relativ einfach eingeholt werden.

Im Fokus stehen auch Verwaltungsabteilungen, beispielsweise diejenige der Sonderschulen, welche unter Umständen von der Abteilung Volksschule übernommen werden könnte. Sie ist in den letzten Jahren unnötigerweise von 9 auf 24 Personen angewachsen.

Sparmassnahmen auch im Bildungsbereich sind unumgänglich. Für uns ist eine ganzheitliche Analyse wichtig.

Nur eine externe Evaluation kann uns verlässliche Daten liefern. Wir bitten Sie, der Dringlichkeit zuzustimmen. Die Zeit drängt.

*Vorsitzender:* Ich verweise auf einen Bürobeschluss vom 16. November 1999, der besagt, dass eine Diskussion bei der Frage um Dringlichkeit zuzulassen sei. Ich erteile das Wort Andreas A. Glarner.

*Andreas A. Glarner, SVP, Oberwil-Lieli:* Warum nicht, Marianne Binder? Aber dann bitte ausgedehnt auf alle Departemente. Denn ich kann mir nicht vorstellen, dass man ausgerechnet nur in einem Departement diesen Nachholbedarf hätte. Aber ich kann mir sehr gut vorstellen, dass man in allen Departementen diesen Bedarf hätte. Wenn Sie die Evaluation auf alle Departemente ausdehnen, stimmen wir zu.

*Sabina Freiermuth-Salz, FDP, Zofingen:* Das Postulat hat aus unserer Sicht eine gewisse Berechtigung. Man muss sich aber – genau wie die SVP – die Frage stellen: Warum nur das Departement BKS? Eigentlich hätte im Zuge der Leistungsanalyse in jedem Departement nach mehr Effizienz und möglichen Einsparungen gesucht werden müssen. Jetzt würde sozusagen eine externe Analyse der internen Analyse durchgeführt. Das bleibt sicher auch nicht ohne Kostenfolgen. Wir sehen überhaupt keine Notwendigkeit, der Dringlichkeit zuzustimmen. Es sind bereits andere Vorstösse unterwegs, welche diesen Themenbereich teilweise behandeln, zum Beispiel unser Postulat 14.7 (Postulat der FDP-Fraktion vom 7. Januar 2014 betreffend Optimierung des Ressourcen-Einsatzes an den Aargauer Volksschulen). Die postulierte Untersuchung könnte sowieso nicht rechtzeitig auf die Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) im September vorliegen. Eine externe Analyse bedeutet ja, dass zuerst eine Unternehmung evaluiert werden muss, die mit der Aufgabe betraut wird. Bis diese Arbeiten dann aufgenommen, durchgeführt und abgeschlossen sind, dauert es bestimmt mehr als ein halbes Jahr, zumal noch die Sommerzeit dazwischen liegt.

Ich bin mir sicher, dass das Departement BKS sich beim Erarbeiten des Budgets noch einige ernsthafte Gedanken zu durchführbaren Sparmöglichkeiten und Effizienzgewinnen im Departement selber machen wird. Es reicht durchaus, das Postulat normal einzureichen. Ich bitte Sie – zusammen mit der einstimmigen FDP – der Dringlichkeit nicht stattzugeben.

*Vorsitzender:* Der Bürobeschluss lautet wie folgt: Über Anträge auf dringliche Behandlung eines persönlichen Vorstosses ist Diskussion zuzulassen, obwohl dabei von Ordnungsanträgen auszugehen ist. Dies bedeutet, dass eben nicht nur ein Gegenvotum zuzulassen ist. Selbstverständlich können Ordnungsanträge gestellt werden und selbstverständlich ist niemand böse, wenn die Diskussion nicht allzu lange dauert. Ich bitte insbesondere, sich lediglich zur Frage der Dringlichkeit zu äussern.

*Dieter Egli, SP, Windisch:* Zu Marianne Binder: Die Zeit drängt nicht. Das Parlament hat offenbar das Gefühl, dass die Zeit drängt. Wir haben uns im letzten Jahr unter einem derartigen Spardruck in eine solche Sparhysterie gebracht, dass der Regierungsrat diese Sparvorschläge vorgebracht hat. Jetzt merkt man, dass diese Sparvorschläge staatliche Aufgaben und damit Menschen treffen – sogar Schülerinnen und Schüler. Jetzt versucht man, um das Gesicht zu wahren und die Schülerinnen und

Schüler nicht zu treffen, verschiedene Vorschläge zu machen. Beispielsweise könne man doch in der Verwaltung sparen.

Meine Damen und Herren, wir gehen davon aus, dass der Regierungsrat dies bereits macht, dass er regelmässig seine Verwaltung evaluiert. Wir sehen aber nicht ein, dass das jetzt dringend sein sollte. Wenn es dringend wäre, dann würde es der Regierungsrat wahrscheinlich automatisch machen. Wir sehen in dieser Dringlichkeitserklärung nur ein Anheizen dieser Sparhysterie. Das bringt überhaupt nichts.

*Lilian Studer, EVP, Wettingen:* Ich votiere aus drei spezifischen Gründen gegen diese Dringlichkeit:

1. Ich schliesse mich meinen drei Vorrednern an. Alle Departemente müssten hier durchleuchtet werden, nicht nur das BKS.
2. Es soll ein längerfristiges Ziel sein. So, wie die EVP auch die Leistungsanalyse befürwortet hat, befürwortet sie, nach einer Durchleuchtung der Departemente, mögliche Sparpotenziale zu diskutieren und dort, wo es sinnvoll ist, etwas zu ändern. Aber dies muss ein längerfristiges Ziel sein. Dies kann nicht von heute auf morgen geschehen, insbesondere nicht, bevor wir die Leistungsanalyse überhaupt diskutiert haben.
3. Wir von der EVP haben nichts von dieser Dringlichkeit gewusst. Deshalb rede ich hier sehr spontan. Wenn etwas dringlich ist, bitte ich, die Fraktionen frühzeitig zu informieren.

*Vorsitzender:* Laut § 74 GO ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich. Gemäss Präsenzerhebung sind 119 Ratsmitglieder anwesend. Daraus ergibt sich ein Quorum von 80.

#### *Abstimmung*

Der Antrag auf Dringlichkeit wird von 19 Ratsmitgliedern unterstützt. Somit ist der Antrag abgelehnt.

#### **0379 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden, und Ruedi Weber, Grüne, Menziken, vom 4. März 2014 betreffend Einsätze Zivildienstleistender im Bereich Schulwesen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Martin Brügger, SP, Brugg, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden, Ruedi Weber, Grüne, Menziken, und 24 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Revision des Zivildienstgesetzes (ZDG) liegt als Entwurf vor. Der mögliche Tätigkeitsbereich von Zivildienstleistenden (Zivis) soll auf das Schulwesen erweitert werden (Vorschulstufe bis und mit Sekundarstufe II).

Der Regierungsrat des Kantons Aargau wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vom Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) begrüsst.

Es stellt sich die Frage, welche Anreize/Effekte Einsätze von Zivis im Schulwesen erzielen könnten?

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat sich der Regierungsrat zu einem möglichen Einsatz von Zivis im Bildungswesen Gedanken gemacht und hat er dazu im Rahmen der Vernehmlassung Stellung genommen? Wie lautet diese Stellungnahme?

2. a: Haben sich bereits mögliche zukünftige Einstätze herauskristallisiert?  
 b: Erfolgte im Kanton Aargau bereits Zivi-Einsätze im Bildungsbereich ohne die gesetzlichen Grundlagen?
3. Momentan sind die verschiedenen Sparmassnahmen im Aargauer Bildungswesen ein Themenfeld, welches Politik und Bevölkerung inhaltlich und emotional stark beschäftigt. Wie stellt sich der Regierungsrat zur problematischen Möglichkeit, durch kostengünstige Zivi-Einsätze ggf. reguläre Stellen im Bildungswesen einzusparen?
4. Hat sich der Regierungsrat Gedanken gemacht, welche Bezahlung für solche Einsätze gerechtfertigt wäre, damit die Arbeitsmarktneutralität gegenüber den "regulären Arbeitskräften" gewährleistet ist?

**0380 Interpellation Jürg Cafilisch, SP, Baden, vom 4. März 2014 betreffend kantonale Übersicht über die Qualität der Schulleitungen in den Gemeinden; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Jürg Cafilisch, SP, Baden, und 21 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Vorlage des aargauischen Regierungsrates zur Neuorganisation der Aargauer Volksschule sieht im Sinne gesteigerter Effizienz und Effektivität den Wegfall der kommunalen Schulpflegen und damit einer traditionsreichen und volksverbundenen Führungsebene vor. Diese stammten dem Sinn nach aus der Gründungsphase der Volksschule zur Zeit der Helvetik – notabene unter dem damaligen aus dem Aargau stammenden Minister Philipp Albert Stapfer.

Im Zusammenhang mit der geplanten Abschaffung der Schulpflegen und der Einführung des flächendeckenden Einsatzes von lokalen Schulleitungen möchte ich den Regierungsrat bitten, seine Übersicht über den aktuellen Qualitätsstand der Schulleitungen darzulegen, indem er folgende Fragen beantwortet:

1. Inwieweit erfüllen die heute im Aargau amtierenden Schulleiter/-innen (Prozentsatz) die Erfordernisse der EDK, die im Profil für die Zusatzausbildungen Schulleitungen vom 29.10. 2009 festgehalten sind?
2. Hat der Kanton Aargau darüber hinaus noch kantonale Vorschriften betreffend formale Anstellungsvoraussetzungen für Schulleitende verfasst?
3. Da die Schulleitungen für die Qualitätssicherung der Schulen verantwortlich sind, stellt sich konsequenterweise die Frage, wer für die Qualitätssicherung dieser Schulleitungen zuständig ist?
4. Wie sieht der aktuelle und zukünftige kantonale Markt an formal ausreichend ausgebildeten Schulleiterinnen und Schulleiter aus?
5. Wer innerhalb des BKS hat die quantitative und qualitative Übersicht über die kantonale Schulleitungslandschaft? Wenn diese Aufgabe an externe Institutionen delegiert worden ist: An welche und unter welchen Bedingungen?
6. Was unternehmen der Kanton, respektive die Institution, an welche die entsprechende Aufgabe delegiert worden ist, gegenüber denjenigen Gemeinden, deren Schulleitungen formal nicht den EDK-Anforderungen genügen?
7. Gibt es Ausnahmeregelungen für formal nicht qualifizierte Schulleitungen? Welches sind die dabei zur Anwendung gelangenden allfälligen Auflagen? Wer überprüft die Auflagen nach Ablauf der vorgegebenen Fristen?
8. Werden diese kommunalen Schulleitungssituationen und kantonalen Gesamtübersichten regelmässig gegenüber Parlament und Öffentlichkeit offengelegt?
9. Die Schulpflegen dienten der demokratischen und öffentlichen Verankerung und Einbettung der Volksschulen in den Gemeinden. Wie sieht es mit der öffentlichen Verankerung/Einbettung der neuen Schulleitungen nach Meinung des Regierungsrates aus?

10. Mit dem Wegfall der Schulpflegen werden zusätzliche Aufgaben auf die Schulleitungen zukommen (u.a. rechtliche Fragen). Wie sehen die Ressourcen für diese Aufgaben aus? Insbesondere im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die ursprünglich geplanten zusätzlichen Ressourcen dem Sparprogramm des Regierungsrates zum Opfer gefallen sind?

**0381 Interpellation Jürg Cafilisch, SP, Baden, vom 4. März 2014 betreffend Pendlerabzüge in der Aargauischen Steuerstatistik; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Jürg Cafilisch, SP, Baden, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Zusammenhang mit der Fabi-Vorlage soll der Pendlerabzug bei der Bundessteuer auf CHF 3000.– beschränkt werden. In einigen Kantonen soll diese Beschränkungen ebenfalls für die Kantonssteuer eingeführt werden.

Ich möchte deshalb den Regierungsrat anfragen:

1. Wie viele Steuerpflichtige wären von einem max. Pendlerabzug betroffen?
2. Wie viele davon pendeln mit dem ÖV, wie viele mit dem Auto?
3. In welchen Frankenbeträgen bewegen sich die 100 höchsten Pendlerabzüge im Kanton Aargau?
4. Wie hoch wären die zusätzlichen Einnahmen für den Kanton bei einer Beschränkung des Pendlerabzuges bei 3000.– resp. bei 3550.– (Preis GA 2. Klasse) für den Kanton?

**0382 Antrag auf Direktbeschluss Sander Mallien, GLP, Baden, vom 3. Dezember 2013 betreffend Erhöhung der Transparenz sowie Förderung der Demokratie mittels Direktübertragung der Grossratsdebatten in Ton und Bild; Ablehnung**

(vgl. Art. 0296)

*Sander Mallien, GLP, Baden:* Die Zeit ist reif! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, unabhängig von Ort und Zeit gezielt Ausschnitte aus spezifischen Debatten mitzuverfolgen oder zu recherchieren, ist heute in vielen Lebensbereichen eine Selbstverständlichkeit.

Die Kantone Jura, Solothurn, Tessin und Wallis setzen die Videoübertragung bereits erfolgreich ein. Was Peter Jean-Richard (SP) – mit Unterstützung von Franz Vogt (SVP) – vor sechs Jahren schon anregte, ist ab heute zum Greifen nah. Alle notwendigen Elemente sind vorhanden – ebenso das Personal. Frau Gabriele Becher Keller am Regiepult hat mir versichert, dass sie – falls technisch nötig – problemlos noch einen weiteren Schalter bedienen könnte.

Die Zeit ist reif! Den letzten Schritt jetzt auch noch zu tun, ist eine logische Konsequenz!

Mit Ihrem Ja zum Antrag geben Sie dem Büro den Auftrag, abzuklären, welche restlichen Kosten eine Verknüpfung der einzelnen Elemente noch verursachen würde.

Danach werden Sie – geschätzte Damen und Herren – einen Bericht und Antrag erhalten und sich für oder gegen Transparenz entscheiden können.

*Thomas Inniger, SVP, Häggligen:* Die SVP sieht keinen Handlungsbedarf, auf diesen Antrag auf Direktbeschluss von Sander Mallien einzutreten.

Zur Begründung: Die Tribüne bietet nicht unbeschränkt Platz, das stimmt. Jedoch habe ich diese auch noch nie übertoll gesehen. Sollte es dennoch Bürgerinnen und Bürger geben, die keine Zeit haben, nach Aarau zu pilgern, liegt die Vermutung nahe, dass diese sich auch nicht die Zeit nehmen, den Ratsbetrieb am Computer per Internet oder live am Fernsehen anzuschauen.

Wie hoch sind die Kosten? Wie viele Stellenprozente generieren wir zusätzlich? Was kostet der Unterhalt? Was kosten die Live-Übertragungen? Die neue interne Lösung hier im Grossratsgebäude mit den Monitoren oben auf der Tribüne und unten im Ratskeller finden wir eigentlich super. Ich glaube,

wir sollten es auch dabei belassen. Wir sollten uns in einer Zeit, wo wir grosse Sparanstrengungen machen müssen, nicht auch noch mit solchen Dingen beschäftigen müssen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie im Namen der SVP, diesen Antrag auf Direktbeschluss abzulehnen.

*Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal:* Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag mehrheitlich zu. Sie folgt dabei der Argumentation, dass es grundsätzlich positiv ist, wenn der Zugang zu politischen Informationen und der Einblick in politische Prozesse so weit wie möglich geschaffen, beziehungsweise erleichtert wird. Die einzelnen Gegenstimmen berufen sich auf die im Moment allgegenwärtige Suche nach jedem noch so kleinen und oft auch noch so unsinnigen Posten, bei dem man noch ein bisschen sparen oder mehr streichen könnte. Nötig oder wünschenswert – das ist hier die Frage. Diese Frage haben Sie vor ein paar wenigen Jahren, als Peter Jean-Richard den genau gleichen Vorstoss eingereicht hat, noch mit schön und gut, aber nicht unumgänglich beantwortet. Die Mehrheit der SP-Fraktion ist wie damals der Meinung, dass es ohne diesen Zugang heute eigentlich nicht mehr geht, auch wenn der Vorstoss im Moment nicht gerade das Optimum ist.

*Stefan Haller, BDP, Dottikon:* Für eine Mehrheit der BDP ist das Anliegen Live-Stream überhaupt kein Problem. Wir sehen die Sache positiv und im Sinne der Transparenz und Information der Öffentlichkeit als unterstützenswert. Eine Minderheit jedoch denkt, dass es eine mögliche potenzielle Gefahr des Missbrauchs geben könnte und hegt Bedenken. Es stellt sich die Frage nach einem Kontrollmechanismus in Bezug auf die Aufzeichnung des Materials, welches der Bevölkerung zur Verfügung steht und natürlich auch in Bezug auf die Kosten, die dabei anfallen.

*Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach:* Einerseits ist das Anliegen nicht ganz unberechtigt, denn die Option, ohne den Filter der Medien direkt zu vermitteln, hat sicher etwas für sich. Ob das Argument der Transparenz hier tatsächlich sticht – ich empfinde es als zu hochgestochen – wagen wir zu bezweifeln. Unser Ratsbetrieb ist nicht intransparent. Es geht wohl eher darum, der Bequemlichkeit entgegenzukommen, denn wer hier mitschauen will, was läuft, der kann auf die Tribüne kommen. Andererseits ist in Parlamenten, die eine solche Lösung kennen, das Interesse in der Regel sehr bescheiden. In Solothurn sind es kaum je mehr als 100 Personen, die den Live-Stream verfolgen. Eine grössere Zahl – das ist absehbar – dürfte dann der kantonalen Verwaltung angehören. Das sind Leute, die verfolgen, was mit Geschäften passiert, mit denen sie befasst sind. Schliesslich wird die Aussicht auf permanente Übertragung die Redelust im Hause wohl eher beflügeln. Es stellen sich auch eine Reihe von praktischen Fragen: Was wird dann genau übertragen – nur der Redner oder ein Gesamtbild? Der US-Kongress hat bei der Einführung der TV-Live-Übertragung in den 90er-Jahren durchgezogene Erfahrungen gemacht. Die Übermittlung des Parlament-TVs – C-SPAN (cable-satellite public affairs network) – beschränkte sich nämlich strikte auf die Aufnahme des Votanten. Das haben sich dann einige junge Kongressabgeordnete zum Nutzen gemacht. Sie haben mit Tiraden vor fast leeren Rängen im Repräsentantenhaus gegen die jeweils andere Partei gehetzt. Der TV-Zuschauer hatte den Eindruck, das geschehe vor vollem Haus, dabei war dieses praktisch leer. Gegenvotanten gab es wochenlang keine, bis die Situation dann aufgefliegen ist. Unter anderem hat diese Konstellation den Republikanern erlaubt, im Jahre 1994 die Mehrheit im Repräsentantenhaus zurückzugewinnen. Es stellen sich schon noch ein paar Fragen. Wir sind darum auch der Meinung, das Projekt sei im Moment eher ein Wunschbedarf – und in Zeiten, wo wir hier über jeden Franken streiten, sollten wir das nicht weiterverfolgen. Die FDP-Fraktion lehnt diesen Vorstoss ab.

*Urs Plüss, EVP, Zofingen:* Ich bin kein Fernsehstar, habe lichtetes Haar, aber die Kamera ist so eingestellt, dass man mich von der glänzenden Seite sieht. Die EVP-Fraktion hat nichts dagegen einzuwenden, dass man der breiten Bevölkerung die Demokratie näher bringt. Allerdings ist es immer eine Aufwand-Nutzen-Analyse. Bei den aktuellen Sparbemühungen scheint es uns der falsche Zeitpunkt zu sein, eine solche Video- und Tonübertragung einzuführen – zumal der Nutzen noch nicht ganz ausgewiesen ist. Meines Erachtens müsste nicht nur der Redner übermittelt werden, sondern das

ganze Plenum. So würde jeder sehen, wer die Zeitung liest, wer anwesend und wer am Computer ist. Dies, um wirklich den richtigen demokratischen Eindruck zu übermitteln.  
Darum lehnen wir von der EVP-Fraktion diesen Vorschlag momentan ab.

*Daniel Hölzle, Grüne, Brittnau:* Sicher ist es technisch nicht allzu schwierig, einen Live-Stream der Grossratsdebatten auf dem Internet anzubieten. Fraglich ist allerdings, inwiefern hier auch wirklich eine Nachfrage besteht und ob es sich angesichts der derzeitigen Sparwut lohnt, gerade für so etwas Geld in die Hand zu nehmen. Im Kanton Bern sind derzeit ähnliche Bestrebungen im Gange. Die Abklärungen dort haben ergeben, dass ein Live-Stream von Videoaufnahmen der Grossratsdebatten zu jährlich wiederkehrenden Kosten von 48'000 Franken führen würde. Falls solche Kosten auch im Kanton Aargau anfallen würden, wäre dies ein ordentlicher Batzen, der mit dem Nutzen in keinsten Weise im Verhältnis steht.

Seien wir doch auch ehrlich zu uns selber: Wenn ich hier so herumschaue, geschätzte Damen und Herren, ist schon hier im Saal das Interesse an den laufenden Debatten relativ gering. Ob dann vom Normalbürger überhaupt ein wesentliches Interesse an diesen erwartet werden kann, wage ich daher zu bezweifeln. Nicht jeder und jede hat zudem an einem Dienstag Zeit, eine Grossratsdebatte live via Internet zu verfolgen.

Die Protokolle der Debatten sind problemlos online erhältlich und somit ist es kein Problem, die Debatten bei Interesse zu verfolgen. Insbesondere kann man das dann machen, wenn man Zeit hat.

Des Weiteren möchten wir auch darauf hinweisen, dass ein Stream gespeichert werden kann und somit mit den Aufnahmen auch allerlei Unfug betrieben werden könnte.

Die Grünen haben eigentlich mit einer Direktübertragung der Grossratsdebatten kein Problem, wir sehen aber schlicht und einfach keinen demokratischen Mehrwert, der den Aufwand derzeit begründen könnte und werden daher geschlossen gegen den Antrag stimmen.

#### *Abstimmung*

Erheblicherklärung gemäss § 76 Abs. 1 GO

Die Erheblicherklärung wird mit 111 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Das Geschäft ist erledigt.

### **0383 Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV); Beitritt des Kantons Aargau; Zustimmung; fakultatives Referendum**

(Vorlage-Nr. 13.260-1 des Regierungsrats vom 11. Dezember 2013 inkl. Zusatzbericht vom 19. Februar 2014)

*Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS):* Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) hat die Vorlage über die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2014 im Beisein von Frau Kathrin Hunziker, Leiterin Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, beraten. Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat dem Beitritt zur HFSV (Antrag 1) und den Anträgen 2 und 3, bei 12 Anwesenden, einstimmig zugestimmt.

Die HFSV ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen. Sie soll in Zukunft den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen für die Studierenden an den höheren Fachschulen regeln.

Es geht um die vollständige Freizügigkeit für alle Studierenden, um schweizweit einheitliche Abgeltungstarife, um die Sicherstellung der Aufsicht über die Anbieter mittels zwingender Leistungsvereinbarung und um das Sicherstellen der Kostentransparenz.

Zu den 12 in der Beilage 2 aufgeführten Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein sind inzwischen mit Zürich, Luzern und Schaffhausen weitere drei Kantone der Vereinbarung beigetreten, sodass es jetzt 15 Kantone sind. Der Kanton Aargau gehört zu den grössten Anbietern höherer Fachschulstudien. An seinen acht höheren Fachschulen werden rund 16 verschiedene Studiengänge für

fast 2'000 Studierende angeboten. Unsere höheren Fachschulen sind die Höhere Fachschule für Wirtschaft in Aarau und Baden, die ABB-Technikerschule, die IBZ Schulen für Technik, Informatik und Wirtschaft, die Schweizerische Bauschule Aarau, die Höhere Fachschule für Gesundheit und Soziales, die Inovatech (Höhere Fachschule HF für Technik, Wirtschaft und Informatik) und die Höhere Fachschule für Podologie an der Berufsschule Zofingen.

In der Botschaft an den Grossen Rat wurden zur Berechnung des Mehraufwands infolge Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung die HFSV-Tarife 2011 verwendet. Wenige Wochen nach der abgeschlossenen Beratung der Botschaft in der Kommission BKS sind dem Departement Bildung, Kultur und Sport die definitiven HFSV-Tarife für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 bekannt geworden, welche auf den Zahlen des Jahres 2013 basieren. Diese zeigen einen rund doppelt so hohen Mehraufwand.

Für die Kommission BKS stellte sich nun die Frage, ob dieses Geschäft trotzdem, wie vorgesehen, heute im Grossen Rat traktandiert und behandelt werden kann oder ob eine erneute Beratung in der Kommission BKS erfolgen soll. Mit Korrespondenzbeschluss vom 19. Februar 2014 verzichtete die Kommission auf eine erneute Beratung, da von einer weiteren Kommissionssitzung keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären. Die Kommissionsmitglieder stimmten dem Antrag des Kommissionspräsidenten mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme zu, das Geschäft "in Kenntnis" der erhöhten Kosten infolge Berechnung mit definitiven Zahlen an der heutigen Grossratssitzung zu traktandieren.

In Ergänzung zur Botschaft haben Sie deshalb am letzten Freitag einen Zusatzbericht erhalten. Er informiert über die höheren Kosten und die Gründe für die Abweichung gegenüber den bisherigen Tarifen.

Die effektiven Mehrkosten eines Beitritts, wie sie in der Botschaft auf Basis der HFSV-Tarife 2011 aufgeführt sind, hätten gegenüber dem Status quo, also der bisherigen Fachschulvereinbarung, 173'993 Franken betragen. Wie Sie den aktualisierten Zahlen des Zusatzberichts auf Seite 4 in der untersten Tabelle entnehmen können, liegen die jährlichen Mehrkosten im Falle eines Beitritts nun bei 1,75 Millionen Franken. Im Falle eines Nichtbeitritts liegt der Mehraufwand mit 2,3 Millionen Franken sogar noch eine halbe Million Franken höher. Aus finanzieller Sicht bringt ein Verzicht auf den Beitritt und eine Abschottung des Kantons Aargau nichts. Im Gegenteil – neben Mehrkosten würde ein Nichtbeitritt eine massive Benachteiligung der Aargauer Studierenden und der Aargauer Höheren Fachschulen mit sich bringen, da die HFSV-Kantone Zulassungsbeschränkungen und höhere Beiträge für Studierende aus Nicht-Vereinbarungskantonen vorsehen können, beziehungsweise müssen.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuell geltende interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) über kurz oder lang keine Geltung mehr haben wird. Jeder Kanton, welcher der HFSV beitrifft, wird seine Schulen von der FSV-Liste streichen. Sind sie nicht mehr auf der Liste, kann der Kanton Aargau die betroffenen Studiengänge nicht mehr finanzieren, sofern er nicht der HFSV beigetreten ist.

Mit dem Verzicht auf eine erneute Kommissionsberatung bleiben die Anträge der Kommission BKS unverändert. Die Kommission stimmte dem Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschule (HFSV) wie folgt zu:

Antrag 1 mit 12 gegen 0 Stimmen, bei 12 Anwesenden und bei den Anträgen 2 und 3 ebenfalls mit 12 gegen 0 Stimmen.

Ich bitte Sie, hier zuzustimmen.

### *Eintreten*

*Melinda Bangerter, GLP, Aarau:* Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen ist aus der Sicht der Grünliberalen nicht nur ein weiterer, sondern auch ein sehr wichtiger Schritt in Richtung Chancengleichheit im schweizerischen Bildungswesen. Von diesem Entwicklungsschritt der einheitlichen Tarife nach Fachrichtung sollen definitiv auch die Aargauer Studierenden profitieren, und so die Möglichkeit erhalten, auch ausserkanto-

nale Bildungsangebote zu gleichen Konditionen nutzen zu können. Kantonseigene Regelungen in diesem Bereich sind heute nicht mehr sinnvoll und behindern den Bildungsplatz Schweiz.

Der Kanton Aargau mit einerseits seiner grossen Anzahl an Anbietern von entsprechenden Bildungsangeboten, aber andererseits auch mit seiner grossen Anzahl Studierenden, die einen HF-Lehrgang absolvieren, kann es sich aus unserer Sicht nicht leisten, den Beitritt abzulehnen. Auch soll der Kanton Aargau mit seinen eigenen Angeboten nicht schlechter gestellt werden und sich entsprechend positionieren können.

Wir von den Grünliberalen treten damit auf das Geschäft ein und werden dem Beitritt zustimmen.

*Walter Deppeler-Lang, SVP, Tegerfelden:* Die höhere Fachschule (HF) ist heute in vielen Berufen bekannt. Diese Weiterbildung kann man zwischen der Meisterprüfung und einem Fachhochschulabschluss einstufen.

Welche Vorteile bringt ein Beitritt in die HFSV inhaltlich:

1. Vollständige Freizügigkeit und somit gleiche finanzielle Rahmenbedingungen für Studierende aus den Vereinbarungskantonen, also analog Universität und Fachhochschulen.
2. Schweizweit einheitliche Abgeltungstarife und somit gleiche finanzielle Rahmenbedingungen für die Anbieter aus den Vereinbarungskantonen.
3. Sicherstellung der Aufsicht über die Anbieter mittels zwingender Leistungsvereinbarung.
4. Sicherstellung der Kostentransparenz.

Als negativ können wir beurteilen:

1. Höhere Kosten gegenüber heute.
2. Wenn wir eine vollständige Freizügigkeit für die Auswahl des Schulortes für die Studierenden beschliessen, kann dies vor allem den Kantonsgrenzen entlang zu Abwanderungen in Nachbarkantone führen, da diese eventuell näher oder attraktiver sind. Dies soll jedoch die Schulen im Kanton Aargau dazu motivieren, die höheren Fachschulen attraktiver zu gestalten.
3. Sollten wir der Interkantonalen Vereinbarung zustimmen, ist der Kanton Aargau für 10 Jahre gebunden.

In der Beilage 1 zur Botschaft steht: Art. 17 Kündigung: Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden; erstmals nach fünf Beitrittsjahren. Das heisst, wir sind sieben Jahre gebunden.

Art. 18: Weiterdauer der Verpflichtung: Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studenten bestehen, das heisst 3 Jahre.

Dies ist negativ für den Kanton, aber positiv für die Studierenden.

An der Kommissionssitzung vom 14. Januar 2014 haben wir dieses Geschäft beraten und einstimmig gutgeheissen.

Es erstaunte uns sehr, dass uns circa vor zehn Tagen ein Zusatzbericht zur Botschaft 13.260 zugestellt wurde. Inhaltlich gibt es keine Änderungen – ausser den Kosten.

Wir fragen uns: Warum sind in der Botschaft die Kosten auf der provisorischen Basis von 2011 und 2012 errechnet worden? Und jetzt kommt eine neue Kostenberechnung für die Zukunft.

Wenn wir die neue Kostenberechnung betrachten, käme ein Nichtbeitritt 555'000 Franken teurer zu stehen als wenn wir der Interkantonalen Vereinbarung beitreten.

Die SVP-Fraktion hat nun trotzdem beschlossen, auf das Geschäft 13.260 einzutreten und stimmt dem Geschäft einstimmig zu.

*Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen:* Die CVP-Fraktion unterstützt die neue Vereinbarung der Ausbildungsbeiträge. Die interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) soll durch eine neue Vereinbarung abgelöst werden, mit dem Ziel, den Lastenausgleich an höheren Fachschulen zu regeln und den gleichberechtigten Zugang der Studierenden auch ausserkantonale zu ermöglichen. Der Beitritt

zur HFSV ist zwar mit gewissen Mehrkosten für den Kanton Aargau verbunden, mit dieser Vereinbarung erfährt die höhere Berufsbildung als Alternative zu den Hochschulen aber eine Vereinheitlichung und Aufwertung.

Gemäss alter Vereinbarung wurden pro Semester Kosten bis maximal 3'000 Franken durch den Kanton übernommen. Die restlichen Kosten in Höhe von oftmals über 50 Prozent mussten die Studierenden selbst bezahlen. Neu finanziert der Wohnsitzkanton 50 Prozent der Kosten eines beitragsberechtigten Bildungsgangs. Die verbleibenden 50 Prozent der Kosten müssen die Studierenden weiterhin selbst bezahlen. Manchmal übernimmt auch der Arbeitgeber die auf einen Studierenden entfallenden Kosten.

Übernimmt nun der Kanton Aargau nach einem Beitritt zur HFSV einen grösseren Anteil an den Kosten, so sinken damit die Kosten für die Studierenden. Die höheren Kantonsbeiträge sollen sich demnach zugunsten der Studierenden und nicht zugunsten der Schulen auswirken. Dies darf sich der Kanton Aargau als Bildungs- und Wirtschaftskanton auch leisten!

Bei bestimmten Lehrgängen, für die ein öffentliches Interesse oder ein Versorgungsauftrag besteht, kann der Beitrag bis auf 90 Prozent der Kosten angehoben werden. Diese Regelung umfasst die Bereiche Gesundheit und Soziales sowie Land- und Forstwirtschaft.

Aktuell besuchen heute 32 Studierende Lehrgänge, die vom Kanton Aargau nicht unterstützt werden. Auch deren Kosten werden nach einer Ratifizierung zu 50 Prozent übernommen. Es stellt sich nur die Frage, ob wir der Vereinbarung beitreten oder nicht. Die heutige Regelung wird nicht mehr möglich sein, sondern es müssen andere Abkommen getroffen werden.

Nach einer neuen Berechnung, die auf den definitiven Tarifen 2013 basiert, zeigt sich, dass ein Nichtbeitritt teurer zu stehen kommen wird. Warum die Tarifänderungen erst jetzt bekannt wurden, ist etwas fragwürdig aber nachvollziehbar.

Die CVP-Fraktion stimmt der Vorlage in allen drei Punkten zu.

*Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick:* In den letzten Monaten haben wir über mehrere Konkordate und interkantonale Vereinbarungen abgestimmt. Die SP-Fraktion steht hinter den Beitritten unseres Kantons und der engeren und verbindlicheren Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Kantonen, die logischerweise daraus entstehen. In diesem Sinne unterstützen wir einstimmig die Vereinbarung, über die wir heute hier beraten.

Aus finanzieller Sicht bringt ein Verzicht wahrlich nichts. Im Gegenteil – ein Nichtbeitritt wird klar teurer. Der Kommissionspräsident hat dies einleitend erläutert.

Für uns ist es selbstverständlich, dass der Lastenausgleich auch in den höheren Fachschulen geregelt wird und im Sinne der Chancengleichheit der Zugang zu ausserkantonalen Bildungsangeboten für alle vorhanden sein muss. Gerade wir als Kanton mit einigen Regionen, die grenznah zu mehreren Nachbarkantonen sind, müssen alle Barrieren abbauen, die deutliche Einschränkungen für den Besuch ausserkantonaler Lehrgänge bedeuten würden.

Abschliessend noch ein paar Gedanken zu den interkantonalen Vereinbarungen und Konkordaten: Grundsätzlich unterstützt die SP-Fraktion sie, weil sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems verbessern und sich den gesellschaftlichen Veränderungen anpassen. Die Bildung darf nicht stehenbleiben in einer Welt, die sich weiterentwickelt. Die Grenzen – auch zwischen den Kantonen – sind viel durchlässiger geworden. Die interkantonalen Vereinbarungen stehen für eine erfolgreiche und zukunftsgerichtete Bildungspolitik.

Wir treten ein und stimmen dem Geschäft zu.

*Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg:* Ich spreche für die EVP-Fraktion und als Präsidentin des Verbands AVUSA, dem aargauischen Verband für Unternehmen mit sozialem Auftrag.

Der Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Finanzierungsvereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen ist sehr zu begrüssen – Studierende warten schon lange darauf!

Dabei ist insbesondere die damit verbesserte Freizügigkeit ein grosser Vorteil, die den Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu den ausserkantonalen Bildungsangeboten ermöglicht, und zwar in

Kantone, die Teil der Vereinbarung sind. Je nach Ausbildungsschwerpunkt können diejenigen Ausbildungsgänge besucht werden, die am besten ins angestrebte Berufsprofil passen. Dies ist zurzeit beispielsweise bei der höheren Fachausbildung im Betreuungs- oder Sozialpädagogikbereich zwischen den Kantonen Aargau und Zürich nicht möglich. Ausser, man ist bereit, dafür zu bezahlen.

Es ist erfreulich, dass insgesamt 15 Kantone ihren Beitritt bereits gegeben haben, gerade auch unsere Nachbarkantone Zürich, Luzern, Solothurn und Zug.

Die Ausgleichszahlungen für die Höheren Fachschulen werden damit erstmals nach den gleichen Prinzipien funktionieren, wie die bestehenden Vereinbarungen für die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen.

Der Kanton Aargau verfügt über mehrere Höhere Fachhochschulen mit anerkannten, gefragten Bildungsgängen. Diese werden sicherlich eine schöne Anzahl von ausserkantonalen Studierenden anziehen, für welche die jeweiligen Wohnsitzkantone den Bildungsinstitutionen einen finanziellen Beitrag bezahlen müssen. Die Anbieter wird es freuen und dazu anregen, ein bestes Angebot zu bieten. Die EVP stimmt den Anträgen und den aktualisierten Tarifen zu.

*Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken:* Für die BDP Fraktion ist das Eintreten auf dieses Geschäft unbestritten.

Ebenso unbestritten sind für die BDP die Vorteile, die ein Beitritt des Kantons Aargau zu dieser Vereinbarung mit sich bringt. Sie kann sich voll und ganz hinter diese auf Seite 3 der Botschaft aufgeführten Vorteile stellen. Ich wiederhole diese hier nicht nochmals.

Die Nachteile bei einer Ablehnung des Beitritts erachten wir als gravierend, es muss vermieden werden, dass Studierende aus dem Aargau zukünftig benachteiligt werden.

Die viel höheren Kosten, die sich nun aufgrund der Zahlen aus dem Jahr 2013 ergeben haben, erfreuen natürlich nicht, aber grundsätzlich sind diese losgelöst von dieser Vereinbarung zu betrachten. Die Kosten würden auch bei einem Nichtbeitritt steigen, sogar noch stärker.

Sie sind also für den Entscheid irrelevant. Jedoch darf die Frage sehr wohl gestellt werden, warum die Kosten so gestiegen sind im Vergleich zu den Jahren 2011 / 2012 und ob es allenfalls eine Möglichkeit gibt, diese auch wieder zu reduzieren?

Die BDP folgt dem Regierungsrat und der Bildungskommission einstimmig und wird den Beitritt gutheissen

*Sabina Freiermuth-Salz, FDP, Zofingen:* Mit der vorliegenden Vereinbarung liegt eine weitere schweizweite Rahmensetzung und Regelung im Bildungsbereich vor. Wir hatten in den letzten Monaten über mehrere solche Regelwerke zu befinden. Aus bildungspolitischer Sicht ist die damit zu erreichende Freizügigkeit für die Studierenden auf Ebene der weiterführenden Berufsbildung zu begrüßen. Ebenso finden wir es richtig, wenn die Schwachstellen der bisherigen Vereinbarung behoben werden und schweizweit ein einheitliches Tarifsysteem nach Fachrichtung eingerichtet wird. Es versteht sich von selbst, dass die FDP-Fraktion hier davon ausgeht, dass in Bezug auf die Tarife die volle Transparenz herrscht und andererseits die Kosten auch laufend überprüft werden.

Noch ein Wort zum Korrespondenzbeschluss der Kommission BKS: Wenn schon nicht voraussehbar war, dass sich die Tarife derart erhöhen, so gehe ich doch davon aus, dass die Verantwortlichen im Departement BKS wussten, wann ungefähr die neuen Tarife bekanntgegeben würden. Warum wartet man dann nicht die aktuellen Zahlen ab und bringt das Geschäft erst dann in die Kommission? Es bestand ja kein zeitlicher Druck, das Geschäft so schnell als möglich im Grossen Rat zu behandeln. Auf diese Weise könnten solche unerfreulichen Feuerwehörungen und vor allem auch die daraus hervorgehende Verunsicherung vermieden werden.

Nun denn, die Mehrkosten betragen nun 1,75 Millionen Franken – das ist ein Betrag, den es wohl zu schlucken gilt. Wir müssten sonst mit jedem Kanton die Tarife einzeln verhandeln, was sicher nicht kostengünstiger werden würde. Zudem würden unsere Studierenden gegenüber jenen aus anderen Kantonen klar benachteiligt und nicht zuletzt würde es wohl auch der Reputation unseres Kantons schaden, wenn wir hier abseits stünden.

Die FDP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein und stimmt dem Beitritt zur HFSV zu.

*Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi:* Die Fraktion der Grünen tritt auf das vorliegende Geschäft ein und befürwortet den Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV). Die höheren Fachschulen decken einen wichtigen Teil der Berufsbildung auf Tertiärstufe ab. Der Kanton Aargau gehört dabei zu den grösseren Anbietern. Er fördert damit die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in vielen verschiedenen Berufsrichtungen wie Bau, Gesundheit, Technik, Wirtschaft, Administration, Informatik usw. Bisher wurde die höhere Berufsbildung ohne Berufsmatur im Vergleich zu den Fachhochschulen eher stiefmütterlich behandelt. Das ist schade, handelt es sich bei den Studierenden doch um motivierte Berufsleute, die eigene Kosten und Risiken auf sich nehmen und einen grossen Einsatz leisten. Es ist deshalb wichtig, dass auch in diesem Bereich der Weg für die Studierenden etwas geebnet wird. Insbesondere hinsichtlich der Kosten und zum Teil auch bei den Zulassungen sind die Zustände zurzeit unübersichtlich bis chaotisch.

Für angehende Studierende und Fachkräfte wird die neue Vereinbarung deshalb eine Erleichterung bedeuten. Die höheren Kantonsbeiträge wirken sich zugunsten der Studierenden aus. Die angestrebte Freizügigkeit erlaubt den Studierenden den Besuch der für sie am besten geeigneten Schule. Ein Beitritt zur HFSV verursacht Kosten und zwar – wie wir dem nachgelieferten Zusatzbericht entnehmen konnten – einige mehr als angenommen. Der Kanton Aargau bezahlt zwar mehr nach einem Beitritt zur HFSV, er profitiert aber auch stärker davon, insbesondere im Bereich der Höheren Fachschule für Gesundheit und Soziales (HFGS) in Aarau.

Mehrmals haben wir bereits gehört, dass es klar ist, dass auch der Nichtbeitritt hohe oder höhere Kostenfolgen haben wird. Die im Kanton angesiedelten Schulen, die Studierenden sowie die Betriebe, die auf diese Fachkräfte angewiesen sind, müssten grosse Nachteile in Kauf nehmen. Im Hinblick auf die jetzt schon prekäre Situation in gewissen Branchen, zum Beispiel im Gesundheitswesen, wäre eine solche Entwicklung nicht zu verantworten. Wir unterstützen deshalb den Beitritt zur HFSV und werden die Anträge annehmen.

*Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP:* Ich danke den Fraktionen und ihren Sprechern für die positive Aufnahme des Geschäfts und die Eintretensdebatte.

Der Kanton Aargau ist ein typischer, wichtiger Wirtschaftskanton von nationaler Bedeutung. Er hat ein grosses Interesse am Zustandekommen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV). Es ist ein Geschäft, das Ihnen nach langjährigem Ringen auf nationaler Ebene nun präsentiert werden kann.

Zurzeit wickeln alle Kantone ihre Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen über die 1998 beschlossene interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) ab. Der Kanton Aargau gehört zu denjenigen Kantonen, die sehr restriktiv nach der bisherigen FSV-Regelung vorgehen. Deshalb werden aktuell diverse ausserkantonale Bildungsgänge an den höheren Fachschulen seitens des Kantons Aargau nicht unterstützt. Selbstverständlich gibt es auch einige andere Kantone, die gewisse Bildungsgänge an den höheren Fachschulen im Kanton Aargau nicht unterstützen. Deshalb waren diese Zustände seit Jahren ein nationales Thema und man suchte unter Federführung der EDK-Geschäftsstelle (Erziehungsdirektoren-Konferenz) und ihrer Kommissionen nach einer nationalen Lösung. Dieser Lösungsvorschlag liegt nun vor. 15 Kantone haben sich bereits dafür entschieden, dieser Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) beizutreten. Ziel war auch, die vollständige Freizügigkeit für die Studierenden in der Schweiz zu erlangen. Als grosser Kanton des Mittellandes ist der Aargau sehr daran interessiert, dass für unsere Studierenden diese volle Freizügigkeit nun auch für die höheren Fachschulen gilt – also gleich, wie in den Fachhochschul- und Universitätsbereichen.

Der Regierungsrat kam zur Überzeugung, dass der Beitritt zur neuen HFSV trotz den ausgewiesenen Mehrkosten positiv für den Kanton Aargau ist. Einerseits für unsere Aargauer Studierenden, andererseits ermöglicht es der höheren Berufsbildung, gegenüber den Fachhochschulen und Universitäten zumindest ansatzweise gleichberechtigt zu sein. Sie sind noch nicht ganz gleichberechtigt, aber es ist eine Annäherung. Grundsätzlich ist dieser Beitritt also sehr positiv. Ich bin auch froh, dass dieses Geschäft sehr fundiert in der Kommission BKS diskutiert und mehrheitlich positiv aufgenommen wurde.

Zu den kurzfristigen Zusatzinformationen und der Entwicklung der Finanzen: Weder am 14. Januar 2014 anlässlich der Kommissionssitzung und erst recht nicht im vergangenen Herbst, als die Botschaft an das Parlament erging, war es für mich absehbar, dass sich die Tarife derart verändern würden. Die betreffende Kommission hat das Rechnungsergebnis des Jahres 2013 bereits im Februar analysiert und auf dieser Grundlage die voraussichtlichen Tarife, die ab Einführung, beziehungsweise Beitritt zum HFSV, Gültigkeit haben werden – also ab Schuljahr 2015/2016 – neu fixiert.

Ich komme zur Begründung der Mehrkosten:

Die Diskrepanz bei den Mehrkosten zwischen den Zahlen aus dem Jahr 2011 und dem nun definitiven Tarif gemäss Basis 2013 ist wie folgt erklärbar: Für die neuen Erhebungen bei allen höheren Fachschulen der Schweiz mussten sämtliche Vollkosten ausgewiesen werden. Die Jahre 2011, 2012 und 2013 haben gezeigt, dass die Annäherung an die tatsächlichen Vollkosten deutlich besser erreicht wurde. Offenbar haben diverse Kantone noch im Jahr 2011 längst nicht die Vollkosten für ihre Schulen ausgewiesen – und zwar insbesondere im Infrastrukturbereich. Viele Schulen können den Schulbetrieb in kantonseigenen Liegenschaften kostenlos durchführen. Im Sinne einer guten Kostentransparenz sollte es selbstverständlich sein, dass alle Schweizer Schulen ihre Zahlen nach der gleichen Systematik ausweisen und berechnen. Dies waren die Ursachen für diese Mehrkosten, die nun deshalb deutlich höher ausfallen.

Aufgrund der neusten Zahlen sehen Sie, dass sich die beiden grossen aargauischen höheren Fachschulen, die Bauschule Aarau in Unterentfelden und die HFGS, die Höhere Fachschule für Gesundheit und Soziales in Aarau, bei ihren Erhebungszahlen gegenüber dem Jahr 2011 nicht wesentlich getäuscht haben. Dies im Gegensatz zu diversen anderen Schulen, was ein interkantonaler Vergleich ergab. Aus diesem Grund steigen nun vor allem für die Aargauer Studierenden die Tarife in auswärtigen, ausserkantonalen Schulen deutlich. Die Mehreinnahmen des Kantons Aargau für die beiden erwähnten Fachschulen sind jedoch nur marginal und unbedeutend.

Fazit: Es ist für den Kanton Aargau von grosser Wichtigkeit, dieser Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) beitreten zu können – zum Wohl der Studierenden, aber auch zur Stärkung der höheren Berufsbildung.

Zur Transparenz: Abschliessend sei erwähnt, dass der Regierungsrat und der Bildungsdirektor die Möglichkeit gehabt hätten, diese neueste Entwicklung gegenüber dem Parlament nicht transparent auszuweisen, nachdem wir ja alles auf Basis von 2011 diskutiert hatten. Wir hätten uns auf Antrag 3 in der Botschaft berufen können, der besagt, dass der Grosse Rat zur Kenntnis nimmt, dass die mit der HFSV verbundenen Ausgaben gebundene Ausgaben sind. Wir hätten dies also durchaus so regeln können. Die 15 bisher beigetretenen Kantone haben ihre Entscheidungen ebenfalls aufgrund der alten Fakten und Basisdaten 2011 gefällt. Im Sinne der Transparenz ist es aber nicht mehr als selbstverständlich, dass wir einerseits dem Gesamtregierungsrat und andererseits dem Parlament kurzfristig diese neuen Daten präsentiert haben.

Das Departement BKS und die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule müssen nun versuchen, diese nicht eingestellten Kosten im Aufgaben- und Finanzplan 2015 – 2018 entsprechend unterzubringen. Seien wir uns alle bewusst, dass noch viele weitere Herausforderungen in Bezug auf die Finanzen auf das Bildungsdepartement des Kantons Aargau zukommen.

In diesem Bereich wird die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule auf der Tertiär- und Sekundarstufe II eine Lösung finden, damit diese Mehrkosten ausgeglichen und kompensiert werden können.

Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung zum HFSV-Beitritt.

*Vorsitzender:* Eintreten ist unbestritten.

*Detailberatung/Anträge*

Keine Wortmeldungen.

## *Abstimmungen*

Anträge gemäss Botschaft

Antrag 1 wird mit 124 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 125 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 124 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

## *Beschluss*

1. Dem Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 wird zugestimmt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Fall einer Volksabstimmung gegenüber dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Beitritt des Kantons Aargau zur HFSV zu erklären.
3. Der Grosse Rat nimmt zur Kenntnis, dass die mit der HFSV verbundenen Ausgaben gebunden sind.

## *Fakultatives Referendum*

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung. Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

## **0384 Interpellation der SVP-Fraktion vom 12. November 2013 betreffend Verhältnismässigkeit der Reaktion Lehrgewerkschaften auf die vom Regierungsrat beabsichtigte Abdämpfung der Kostenexplosion im Bildungsbereich; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0223)

Mit Datum vom 18. Dezember 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Der Regierungsrat ist von Verfassung und Gesetz her verpflichtet, einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu führen und die Leistungen und Aufgaben des Kantons permanent zu überprüfen. Es ist sein Ziel, dass der Kanton Aargau auch unter veränderten finanzpolitischen Rahmenbedingungen gesunde Kantonsfinanzen aufweist und sich positiv weiterentwickeln kann – insbesondere auch im Bildungsbereich. Der verantwortungsvolle Umgang mit den finanziellen Ressourcen des Kantons soll gewährleisten, dass die Substanz der Volksschule erhalten und entwickelt werden kann. Der Regierungsrat hat daher über alle Politikbereiche eine umfassende, systematische und fundierte Leistungsanalyse durchgeführt. Aufgrund klar festgelegter Kriterien und sorgfältiger Abwägung werden schliesslich rund 200 Massnahmen definiert und zu einem Gesamtpaket zusammengeführt.

Dass einzelne Punkte und Bereiche aus dem Massnahmenpaket der Leistungsanalyse bei betroffenen Kreisen auf Kritik stossen und Unmut auslösen, überrascht den Regierungsrat nicht. Die Kritik an den Entlastungsmassnahmen des Regierungsrats im Bildungsbereich gilt es entsprechend zu relativieren, denn die Absicht des Regierungsrats ist es, auch unter Berücksichtigung der Leistungsanalyse weiterhin einen überdurchschnittlich grossen Betrag am gesamten Staatshaushalt in das Aargauer Bildungssystem zu investieren, der zudem jährlich steigen wird.

Zur Frage 1: "Entspricht es den Tatsachen, dass die Lehrgewerkschaft alv, die derzeit die Leistungsanalyse mit stark emotionaler und wenig sachlicher Kritik vehement bekämpft und die Reputati-

on der Aargauer Schulen nachhaltig schädigt, mit Steuergeldern aus dem ordentlichen Budget des BKS mit fast gegen 100'000 Franken jährlich alimentiert wird?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport nutzt wie auch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn und die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) das Schulblatt Aargau und Solothurn, dessen Herausgeberschaft der Aargauische Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv) und der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) sind, als eines ihrer offiziellen Informationsorgane gegenüber den Schulpflegern, Schulleitungen und Lehrpersonen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport nutzt das Schulblatt seit 1953 regelmässig und davor seit 1917 periodisch als Informationsorgan. Für die hierzu benötigten Seiten im Schulblatt Aargau und Solothurn bezahlt das Departement Bildung, Kultur und Sport, wie auch die übrigen Drittnutzer, einen jährlich festgelegten Betrag pro Seite, der auch Layout, Korrektorat und Druck beinhaltet. Im Jahr 2012 gab das Departement Bildung, Kultur und Sport für seine Seiten im Schulblatt rund Fr. 72'000.– aus.

Darüber hinaus nutzt das Departement Bildung, Kultur und Sport das Schulblatt auch fürs Publizieren von Stelleninseraten. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) auf den 1. Januar 2005 wurde die Pflichtpublikation der offenen Stellen für Lehrpersonen neu geregelt. Der § 9 Abs. 3 wurde nachträglich angepasst. Darin wurde festgelegt, dass ausschreibungspflichtige Stellen durch das Departement Bildung, Kultur und Sport inseriert werden. Für einen grossen Anteil der auszuschreibenden Stellen wünschen die Anstellungsbehörden eine Publikation im Schulblatt Aargau und Solothurn, da dieses bei sehr vielen Lehrpersonen und Schulbehörden gelesen wird. Unabhängig vom Publikationsort wurde an die inserierenden Gemeinden Rechnung gestellt. Das Inkasso dieser Beträge verursachte allen Beteiligten, insbesondere aber den inserierenden Anstellungsbehörden und Finanzverwaltungen der Gemeinden einen ansehnlichen administrativen Aufwand. Um diesen Aufwand zu minimieren, hat das Departement Bildung, Kultur und Sport mit den Verantwortlichen des Schulblatts eine Leistungsvereinbarung zur Pauschalabgeltung für die im Schulblatt veröffentlichten Inserate ausgearbeitet. Der Betrag von rund Fr. 1'700.– pro Seite wurde ab Schuljahr 2008/09 durch das Departement Bildung, Kultur und Sport getragen. Im Jahr 2012 fielen dafür knapp Fr. 206'000.– an. Mit der Umsetzung dieser Massnahme wurde der Verwaltungsaufwand sowohl für das Departement Bildung, Kultur und Sport, das Schulblatt aber insbesondere für alle Schulen und Finanzverwaltungen erheblich minimiert.

Zur Frage 2: "Entspricht es den Tatsachen, dass die Bezirksschullehrer, die im Vergleich zu den Real- und Sekundarlehrkräften eine leistungsbereitere und pädagogisch damit einfacher zu "führende" Schülerschaft haben, deutlich mehr, nämlich bis zu 140'000 Franken pro Jahr verdienen können und dennoch weniger Pflichtlektionen unterrichten müssen? Hält der Regierungsrat diese Salär- und Zeitmodell-Regelung noch für zeitgemäss?"

Die Lektionenverpflichtung für ein Normalpensum beträgt für Bezirksschullehrpersonen bis Ende Schuljahr 2014/15 27. Als Massnahme aus der Leistungsanalyse hat der Regierungsrat beschlossen, diese auf das Schuljahr 2015/16 von 27 auf 28 zu erhöhen und mit den übrigen Lehrpersonen der Volksschule gleichgesetzt. Seit der Teilrevision des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP) sowie die dazugehörige Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) auf das Schuljahr 2011/12 sind die Lehrerfunktionen Sekundarschule/Realschule und Bezirksschule zu einer einzigen Funktion zusammengeführt worden, womit sich die Löhne für Normalpensum nicht mehr unterscheiden. Die bisherigen Bezirksschullehrpersonen erhalten einen statischen Besitzstand. Die Lohnstufe 10 (Sekundarstufe I) sieht für das Jahr 2013 ein Lohnband von Fr. 87'824.– bis Fr. 140'518.– vor.

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der oben genannten Teilrevision das im LDLP verankerte Lohnsystem als bewährt und insgesamt gelungen bezeichnet. Diese Einschätzung teilt er weiterhin.

Zur Frage 3: "Hat der Regierungsrat seitens der Lehrgewerkschaft alv im Rahmen der Leistungsanalyse schon sinnvolle und nachhaltig wirksame Einsparungsvorschläge im Bildungsbereich erhalten?"

Die Aufgaben- und Leistungsanalyse befindet sich vom 11. November 2013 bis 14. Februar 2014 in der Anhörung. Im Rahmen dieses ordentlichen Prozesses haben sämtliche interessierten Organisationen, Institutionen sowie Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, sich zu den Vorschlägen des Regierungsrats zu äussern. Zudem hat das Bildungsdepartement die Vereinigung Aargauischer Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten (VASP), der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG) sowie den alv eingeladen, allfällige Vorschläge, die auf Verordnungs- oder Aufgaben- und Finanzplanebene angesiedelt sind, beim zuständigen Departement einzureichen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'222.–.

*Andreas A. Glarner, SVP, Oberwil-Lieli:* Würden Sie als Unternehmer Ihrem Mitbewerber noch die Werbekampagne gegen Ihr Unternehmen sponsern? Würden Sie als Unternehmer Ihre Gewerkschaft mitfinanzieren? Oder für diejenigen, die nicht unternehmerisch tätig sind: Würden Sie Ihren natürlichen Feind füttern oder gar mästen? Sie würden sagen: Nein, das mache ich sicher nicht – ich bin ja nicht blöd! Aber genau das macht der Aargauer Regierungsrat: Er sponsert ein SP-Kampfblatt, in welchem auf üble Art und Weise gegen die "etwas-weniger-mehr-ausgeben-Anträge", auch Leistungsanalyse oder "Sparpaket" genannt, gehetzt wird. Und mit diesem Sponsoring unterstützt er auch gleich noch die SP-Funktionäre des alv (Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband), welche gegen den Aargauer Regierungsrat und das Parlament wettern. Der fragliche Betrag beläuft sich – gemäss Antwort des Regierungsrats – auf über 300'000 Schweizer Franken pro Jahr, notabene.

Solch übles Tun muss gestoppt werden! Wir fordern den Regierungsrat auf, die Inserate künftig auf einem der einschlägigen Internet-Portale schalten zu lassen. Das hat zwei Vorteile: Es sehen auch ausserkantonale Lehrpersonen die offenen Stellen und wir füttern nicht noch den politischen Gegner. Die SVP hat nichts dagegen, dass sich Lehrpersonen in Gewerkschaften und Verbänden organisieren. Aber wir – auf der Gegenseite des Verhandlungstisches – müssen diese Gewerkschaften, Verbände und deren SP-Funktionäre ja nicht auch noch alimentieren.

Zur Antwort auf Frage 2: Der Regierungsrat unterstützt ein völlig absurdes Lohnmodell, bei welchem diejenigen, welche weniger arbeiten müssen, auch noch mehr verdienen. Und er bringt es dann auch noch fertig, dieses Modell als "bewährt und insgesamt gelungen" zu bezeichnen. Ohnehin sei es an dieser Stelle wieder einmal beklagt, dass man im Kanton Aargau mit 28 Lektionen à 45 Minuten – also mit genau 21 Unterrichtsstunden pro Woche – schon ein Vollpensum erreicht. Und dies bei notabene 13 Wochen Ferien im Jahr – im Lehrerjargon auch "unterrichtsfreie Zeit" genannt. Ich darf mir diese ketzerische Anmerkung erlauben, denn ich unterrichte im Nebenamt an der baugewerblichen Berufsschule Zürich und kann sehr wohl beurteilen, was eine Lehrperson so macht.

Zur Antwort auf Frage 3: Unseres Wissens hat der alv noch keine brauchbaren Sparvorschläge eingereicht. Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort vom 18. Dezember 2013 auf die noch laufende Frist. Aber ebenso wenig, wie ein Hund einen Wurstvorrat anlegen würde, wird es soweit kommen, dass eine Lehrgewerkschaft ernsthafte Sparvorschläge vorbringt. Alle Sparvorschläge des alv bringen zusammengezählt keine Einsparungen. Sie dürften insgesamt unter dem Strich sogar Mehrausgaben verursachen.

Interessant sind die aufgeführten Ideen im "Ideenpool für Aktionen zugunsten der Bildung". Es sind nämlich genau vier Ideen eingegeben worden. Also offensichtlich sind die Lehrpersonen zumindest diesbezüglich ausgebrannt.

Ich komme zum Schluss: Man sagt, man wolle alle weiteren Vorhaben blockieren, inklusive Lehrplan21. Wir freuen uns, wenn Sie bei uns im Boot sind.

Zusammengefasst: Die SVP ist mit den Antworten nicht zufrieden, aber das wird den alv freuen und dem Regierungsrat egal sein.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantin erklärt sich Andreas Glarner von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**0385 Interpellation der FDP-Fraktion vom 12. November 2013 betreffend Entwicklung Bildungsausgaben sowie Auswirkungen der Leistungsanalyse im Bildungsbereich; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0220)

Mit Datum vom 18. Dezember 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Der Regierungsrat ist von Verfassung und Gesetz her verpflichtet, einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu führen und die Leistungen und Aufgaben des Kantons permanent zu überprüfen. Es ist sein Ziel, dass der Kanton Aargau auch unter veränderten finanzpolitischen Rahmenbedingungen gesunde Kantonsfinanzen aufweist und sich positiv weiterentwickeln kann – insbesondere auch im Bildungsbereich. Der verantwortungsvolle Umgang mit den finanziellen Ressourcen des Kantons soll gewährleisten, dass die Substanz der Volksschule erhalten und entwickelt werden kann. Der Regierungsrat hat daher über alle Politikbereiche eine umfassende, systematische und fundierte Leistungsanalyse durchgeführt. Aufgrund klar festgelegter Kriterien und sorgfältiger Abwägung werden schliesslich rund 200 Massnahmen definiert und zu einem Gesamtpaket zusammengeführt.

Der Regierungsrat erachtet eine regelmässige Überprüfung der Aufgaben und Leistungen gerade auch im Schulbereich als sinnvoll. Insbesondere nach einer Phase des Ausgabenwachstums und der damit verbundenen Stärkung der Volksschule insgesamt. Aufgrund der für die Festlegung der Massnahmen formulierten Leitlinien – Überprüfung der Wirkung, der Kosten-Nutzen-Betrachtung sowie der interkantonale Vergleich – ist der Regierungsrat überzeugt, dass die hohe Qualität der Volksschule durch diese Massnahmen der Leistungsanalyse nicht beeinträchtigt wird. Er beabsichtigt auch unter Berücksichtigung der Leistungsanalyse weiterhin einen überdurchschnittlich grossen Betrag am gesamten Staatshaushalt in das Aargauer Bildungssystem zu investieren, der zudem jährlich steigen wird.

Zur Frage 1: "Trifft es zu, dass seit Jahren die Aargauer Volksschule rund 71'000 und teilweise weniger Schülerinnen und Schüler umfasst und diese Zahl auch in den die Leistungsanalyse betreffenden Jahren bis 2017 gilt?"

Das ist richtig. Die Schülerzahlen der Aargauer Volksschule bewegen sich seit einigen Jahren um 71'000. Bis 2012 waren sie leicht rückläufig, aktuell steigen sie wieder etwas an.

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
71'058	70'492	70'202	70'053	70'360	70'398	70'542	70'855	71'355

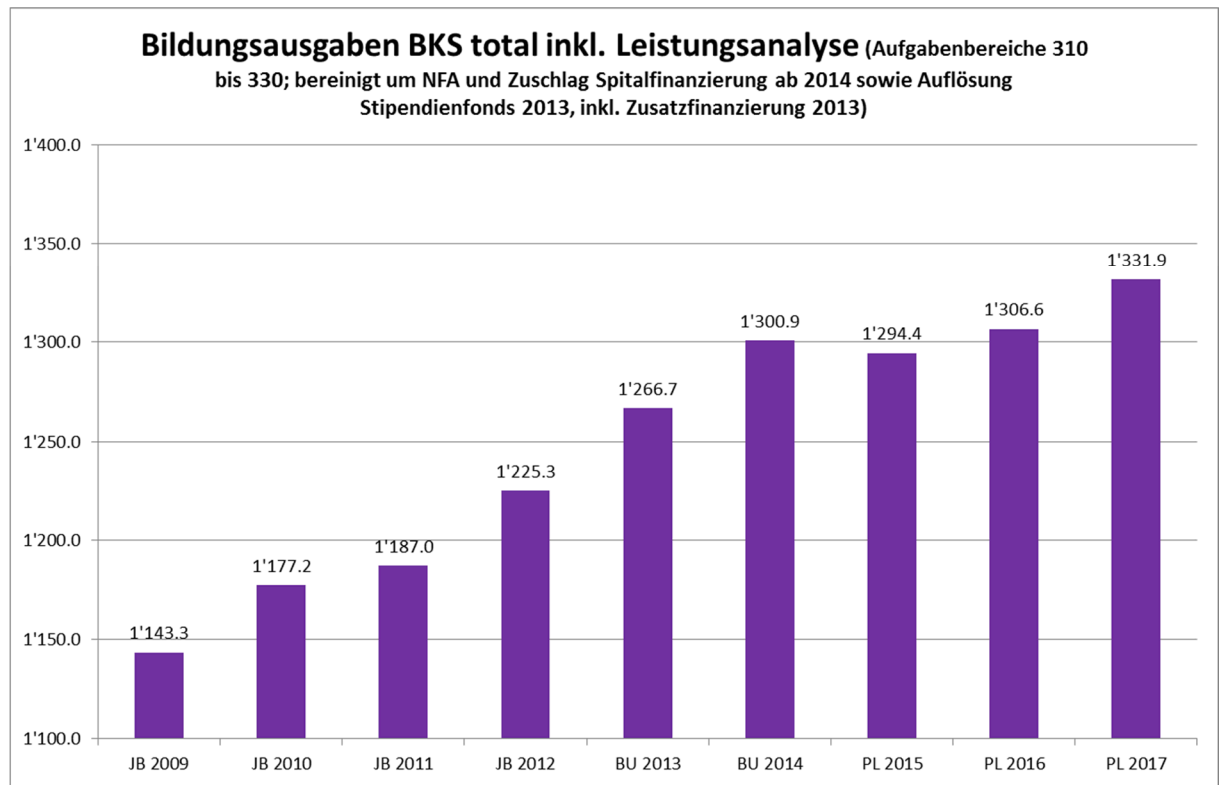
Tabelle: Schülerzahlen der Volksschule

Quelle: Jahresberichte, Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2013 und AFP 2014–2017

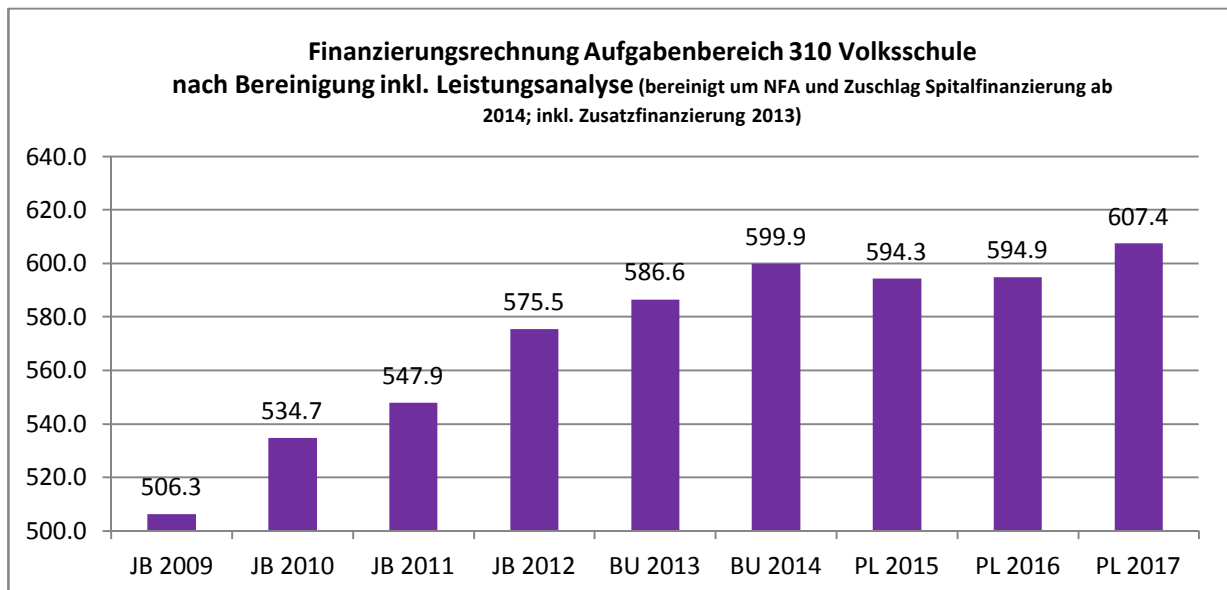
Zur Frage 2: "Trifft es zu, dass trotz den seit Jahren stabilen und teilweise gar sinkenden Schülerzahlen im Volksschulbereich und trotz der von der Lehrgewerkschaft heftig kritisierten Leistungsanalyse die gesamtkantonale Bildungsausgaben alleine von 2012–2017 über 100 Mio. Franken anwachsen sollen?"

Die Aussage ist korrekt. Das folgende Diagramm zeigt die Finanzierungsrechnung der Aufgabenbereiche 310–330 inklusive Leistungsanalyse (Stand: Vorlage des Regierungsrats zum Aufgaben- und Finanzplan 2014–2017 vom 14. August 2013). Die Angaben ab 2014 sind bereinigt um den NFA-Abzug und den Zuschlag zur Kompensation der Spitalfinanzierung sowie um die Auflösung des Stipendienfonds im Jahr 2013. Die Bildungsausgaben steigen gemäss aktuellem Planungsstand nach

Umsetzung aller Massnahmen der Leistungsanalyse von 1'225,3 Millionen Franken im Jahr 2012 auf 1'331,9 Millionen Franken im Jahr 2017 an.



Zur Frage 3: "Trifft es zu, dass trotz den seit Jahren stabilen und teilweise gar sinkenden Schülerzahlen im Volksschulbereich und trotz der von der Lehrgewerkschaft heftig kritisierten Leistungsanalyse die Bildungsausgaben für den Volksschulbereich alleine von 2012–2017 um mehr als 30 Mio. Franken anwachsen sollen?"



Diese Aussage trifft zu. Im Aufgabenbereich Volksschule steigt gemäss aktuellem Planungsstand der Saldo der Finanzierungsrechnung nach Umsetzung aller Massnahmen der Leistungsanalyse von 575,5 Millionen Franken im Jahr 2012 bis ins Jahr 2017 auf 607,4 Millionen Franken (Stand: Vorlage

des Regierungsrats zum Aufgaben- und Finanzplan 2014–2017 vom 14. August 2013). In diesen Jahren wird die Stärkung der Volksschule umgesetzt, bei der insbesondere die Zusatzlektionen für Schulen mit erheblicher sozialer Belastung zu mehr Pensen und damit zu Mehrausgaben führen.

Zur Frage 4: "Trifft es zu, dass trotz den seit Jahren stabilen und teilweise gar sinkenden Schülerzahlen im Volksschulbereich die Zahl der Lehrkräfte (VZE) von 2009–2013 massiv zugenommen hat und in den die Leistungsanalyse betreffenden Jahre 2014–2017 die Zahl der Lehrkräfte weiterhin stark wachsen soll?"

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
VZÄ Lehrpersonen Volksschule o. Leistungsanalyse	5'391	5'449	5'532	5'706	5'746	5'899	5'885	5'924	6'056
inkl. Leistungs- analyse							5'849	5'801	5'863

Tabelle 2: Entwicklung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Lehrkräfte an der Volksschule 2009–2017

Quelle: 2009–2012 Jahresberichte; 2013 AFP 2013–2016 inklusive Zusatzfinanzierung II; 2014–2017 AFP

Die Vollzeitstellen im Aufgabenbereich Volksschule steigen zwischen 2009 und 2013 um 355 oder rund 6,6 % an. Dies liegt in der Hauptsache an den in den letzten Jahren beschlossenen und umgesetzten Vorhaben:

- Einführung von Englisch an der Primarschule
- Senkung der Schülerzahl für ein Normalpensum an der Primarschule von 22 auf 20 Schülerinnen und Schülern
- Revision Lohndekret Lehrpersonen
- Stärkung der Volksschule

Weiter haben die Bereiche Deutsch als Zweitsprache und verstärkte Massnahmen, mit denen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in der Regelklasse unterstützt werden, zu zusätzlichen Pensen geführt. Die Umsetzung der Stärkung der Volksschule führt, insbesondere durch die gestaffelte Einführung der Zusatzlektionen, auch in den kommenden Jahren zu einem Pensenausbau. Durch die Aufgaben- und Leistungsanalyse 2013 wird der Anstieg der Vollzeitstellen abgeschwächt. Die Vollzeitstellen im Aufgabenbereich Volksschule steigen gemäss aktuellem Planungsstand nach Umsetzung der Leistungsanalyse noch von 5'706 im Jahr 2012 auf 5'863 bis ins Jahr 2017.

Zur Frage 5: "Wie hat sich die Gesamtsumme der Lehrergehälter im Kanton total und pro Kopf (umgerechnet auf VZE) von 2010–2013 entwickelt und wie wird sie sich prospektiv von 2013–2017 gemäss aktuellen Planungen entwickeln?"

Die Gesamtlohnsumme der Löhne Lehrpersonen ist von 2010–2013 um rund 8 % gestiegen (zu den Gründen vgl. Antwort zur Frage 4). Die Revision des Lohndekrets Lehrpersonen führte nicht nur zu zusätzlichen Pensen, sondern auch zu höheren Löhnen. Die in der Tabelle ab 2013–2017 eingetragenen Werte sind Budget- beziehungsweise Planwerte, denen eine Planungsungenauigkeit zu Grunde liegt (diverse Annahmen in Zusammenhang mit Finanzplanung, Altersstruktur der Lehrpersonen, Entwicklung des Stellvertreterbedarfs, Lohnentwicklung, etc.). Die Veränderungen des Personalaufwands pro Vollzeitäquivalenz ist denn auch auf diese Planungsungenauigkeit zurückzuführen und nicht auf die Leistungsanalyse.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand Lehrpersonen (Tausend Fr.)	907'590	936'674	979'523	980'496	1'012'896	1'004'586	1'003'523	1'019'098
Personalaufwand pro VZÄ Volksschule (Fr.)	132'491	134'838	136'910	135'206	136'730	136'421	137'635	138'783
Personalaufwand pro VZÄ Sonder- schulung, Heime, Werkstätten (Fr.)	137'024	141'568	146'179	136'426	144'923	143'676	143'920	143'860
Personalaufwand pro VZÄ Berufsbildung, Mittelschule (Fr.)	168'240	170'716	173'208	175'712	176'981	175'351	174'336	172'938

Tabelle: Entwicklung der Gesamtsumme des Personalaufwands Lehrpersonen im Kanton Aargau 2010–2017 sowie die Entwicklung des Personalaufwands pro Vollzeitäquivalenz; inklusive Leistungsanalyse  
Quelle: Vorlage des Regierungsrats zum AFP 2014–2017 vom 14. August 2013

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'694.–.

*Bruno Gretener, FDP, Mellingen:* Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden. Der Regierungsrat ist wie wir überzeugt, dass die hohe Qualität der Volksschule durch die meisten Massnahmen der Leistungsanalyse nicht erheblich beeinträchtigt werden wird. Die Antworten zeigen klar auf, dass der Vorwurf der Ratslinken, man spare massiv bei den Bildungsausgaben, so nicht stimmen kann.

Es kann nicht die Rede von einem Sparpaket sein, wenn bei seit Jahren stabilen und teilweise sogar sinkenden Schülerzahlen im Volksschulbereich und trotz der von der Lehrgewerkschaft und der Ratslinken heftig kritisierten Leistungsanalyse die gesamtkantonalen Bildungsausgaben alleine von 2012 bis 2017 um über 100 Millionen Franken anwachsen werden.

Allein im Bereich Volksschule wachsen die Bildungsausgaben im gleichen Zeitraum trotz Leistungsanalyse um mehr als 30 Millionen Franken an. Es trifft gemäss den Antworten des Regierungsrats ebenfalls zu, dass wir zwischen 2009 und 2013 einen Anstieg der Vollzeitstellen von rund 6,6 Prozent haben – in absoluten Zahlen 350 Stellen – obwohl sich die Schülerzahlen in diesem Zeitraum nicht wesentlich verändert haben.

Mit der Leistungsanalyse werden keine Stellen eingespart, sondern es wird lediglich das Stellenwachstum in den nächsten Jahren ein wenig abgeschwächt, indem statt nochmals 350 Stellen nur noch 150 neue Stellen geschaffen werden.

Zu den Kollegen auf der linken Ratsseite: In Kenntnis dieser Zahlen verstehe ich Ihre Aufregung der letzten Wochen in keiner Art und Weise. Ich bitte Sie, konstruktive Vorschläge einzubringen, falls Sie mit einzelnen Massnahmen der Leistungsanalyse nicht einverstanden sind, anstatt weiterhin unge-rechtfertigte, laute Kritik und unsinnige Rundumschläge zu produzieren.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantin erklärt sich Bruno Gretener von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

### **0386 Motion der CVP-Fraktion vom 20. August 2013 betreffend Kopftuchverbot an Schulen; Ablehnung**

(vgl. Art. 0135)

Mit Datum vom 15. Januar 2014 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen:

Mit der (10.152) Motion vom 18. Mai 2010 beabsichtigte bereits die SVP-Fraktion, den Regierungsrat zu beauftragen, eine Änderung des Schulgesetzes vorzulegen, welche den Erlass von sich an Anstand und Sitte orientierenden Kleidervorschriften und von Vorschriften gegen das Gesicht und den Körper übermässig verhüllende Kleider für Kindergarten, Volks- und Mittelschule regeln. Diese Motion ging von ihrer Ausrichtung weiter als die nun vorgelegte Motion der CVP-Fraktion. In der Begründung nahm sie explizit sowohl auf die Kleidung von Lernenden als auch diejenige von Lehrpersonen Bezug. Zudem richtete sie sich nicht nur gegen das Kopftuch und noch stärker "gesichtsverhüllende" Praktiken, sondern auch gegen aufreizende Bekleidung von Lehrpersonen und Schülern. Der Regierungsrat erklärte sich damals bereit, die Motion zu übernehmen. Er erklärte aber in seiner Antwort, dass er das Verbot eines bestimmten Kleidungsstücks für alle als unverhältnismässig und diskriminierend erachte und dass die Einschätzung eine andere sei, je nachdem ob es um Schülerinnen und Schüler oder um Lehrpersonen gehe. Während ein generelles Verbot des Kopftuchs bei Lernenden kaum mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar sein dürfte, halte er es bei Lehrpersonen mit dem Hinweis auf die weltanschauliche Neutralität der Schule sowie auf ihre besondere Verantwortung zum Schutz der religiösen Gefühle der Lernenden und ihrer Eltern als begründbar. Der Grosse Rat lehnte am 2. November 2010 die Überweisung der Motion mit 68 gegen 56 Stimmen jedoch ab. Der Regierungsrat hält an seiner damaligen Einschätzung fest und erachtet ein Kopftuchverbot für Schülerinnen, wie es die vorliegende Motion der CVP-Fraktion explizit verlangt, für unverhältnismässig. Zwar hat das Bundesgericht in seiner neuesten Rechtsprechung (Urteil vom 11. Juli 2013; 2C\_794/2012) für ein Kopftuchverbot eine Grundlage auf Gesetzesebene verlangt, es aber ausdrücklich offengelassen, ob ein solches mit einem öffentlichen Interesse begründet werden könnte und dieses letztlich einer Abwägung gegenüber privaten und anderweitigen öffentlichen Interessen standhalten könnte. Da bereits in anderen Kantonen auf politischer Ebene Bestrebungen laufen, um eine gesetzliche Grundlage für ein Kopftuchverbot zu schaffen, und zu erwarten ist, dass alsdann das Bundesgericht in einem erneuten Prozess das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit eines Kopftuchverbots zu beurteilen haben wird, erscheint dem Regierungsrat ein vorschnelles gesetzgeberisches Handeln im Sinne der Motion zurzeit nicht angebracht.

Gemäss Rückmeldungen aus den Schulen ist das Kopftuchtragen von Schülerinnen keine Frage, welche an den Aargauer Schulen für Unruhe sorgt und nach politischer Klärung verlangt. Den Schulen ist die jetzige Rechtslage bekannt. Die Ziele der Gleichberechtigung und der Integration hält auch der Regierungsrat für wichtig. Ob diese Ziele allerdings durch ein Kopftuchverbot besser zu erreichen sind als durch die heutige liberale Praxis, ist aus integrationspolitischer Sicht fraglich. Es gibt im Gegenteil viele Hinweise darauf, dass vermehrter Druck auf Minderheitengruppen deren Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft eher verstärkt. Ein Verbot des Kopftuchs könnte zudem zu einem vermehrten Rückzug aus den öffentlichen Schulen führen, was das Ziel einer verbesserten Integration respektive Chancengleichheit der betroffenen Mädchen verhindern würde.

Anders als in der Begründung der Motion dargelegt, besteht auch kein direkter Zusammenhang zwischen einem Kopftuchverbot und der Durchsetzung des Besuchs von verbindlichen Unterrichtseinheiten wie dem Schwimmunterricht. Hier ist im Aargau auch ohne Kopftuchverbot die Sachlage klar. Die Kompetenz zur gänzlichen oder teilweisen Befreiung von obligatorischen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern liegt gemäss §§ 13 und 14 der Verordnung Volksschule beim Departement Bildung, Kultur und Sport. Dieses behandelt Gesuche auf Dispensation vom Schwimmunterricht sehr restriktiv. Ein Fall, in welchem das Departement Bildung, Kultur und Sport die Dispensation eines Mädchens vom Schwimmunterricht verweigerte, wurde jüngst von dessen Eltern bis zum Bundesgericht gezogen, welches die Beschwerde der Eltern abwies und so die Aargauer Praxis bestätigte (Urteil vom 11. April 2013; 2C\_1079/2012).

Ein Kopftuchverbot dürfte zudem kaum zu verankern sein, ohne dass sich damit auch Fragen der Gleichbehandlung aller Religionen stellen. Es müsste sicher geklärt werden, ob neben dem Kopftuch auch andere Bekleidungsformen mit religiösem Hintergrund zu verbieten wären. Schliesslich würde

ein solches Verbot auch den in der Präambel sowie in § 10 Abs. 2 des Schulgesetzes aufgestellten Grundsätzen zuwiderlaufen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'900.–.

*Marianne Binder-Keller, CVP, Baden:* Die CVP-Fraktion hat am 20. August 2013 eine Motion eingereicht, welche gesetzliche Grundlagen für Kleidervorschriften an der Aargauer Volksschule schaffen will. Im Speziellen geht es um das Kopftuch, und zwar nicht um irgendein Kopftuch, sondern es geht um ein Kopftuch, das ausschliesslich Mädchen mit einem bestimmten familiären Hintergrund tragen müssen. Wir sind der Meinung, dass an den Volksschulen kein Kopftuch getragen werden sollte! Der Regierungsrat hat die Motion abgelehnt.

In der Kopftuchfrage eine gesetzliche Grundlage schaffen zu wollen, ist kein aus der Luft gegriffenes Anliegen. Das Bundesgericht hat sich mehrmals damit beschäftigt. Das letzte Mal im Juni 2013 im Falle von zwei verschleierten somalischen Mädchen in der Gemeinde Heerbrugg/SG. Das Bundesgericht hatte damals einen Entscheid der Schulbehörde Heerbrugg aufgehoben, welche den beiden Mädchen verwehrte, mit dem Schleier in die Schule zu kommen. Begründung: Es gibt keine gesetzliche Grundlage. Unterdessen hat sich das Stimmvolk in Heerbrugg mit 990 gegen 506 Stimmen für ein Kopftuchverbot ausgesprochen. Und ich glaube, das sind nicht alles fanatische Verteidiger irgendwelcher seltsamen Werte.

Die Diskussion um das Tragen eines Kopftuches in der Schule berührt einen Nerv. Wie auch immer man sich dazu stellt, man kann sich dieser Diskussion nicht einfach entziehen. Doch genau das hat der Regierungsrat mit seiner Antwort getan. Einerseits geht er nicht auf die Begründung der Motion ein. Andererseits wird ein Entscheid, der klar in der Kompetenz des Kantons liegt, wieder auf die eidgenössische Ebene abgeschoben.

Der Regierungsrat stellt fest, dass auch in anderen Kantonen Bestrebungen laufen, um eine gesetzliche Grundlage für ein Kopftuchverbot zu schaffen und will deshalb selbst keine schaffen, weil sich das Bundesgericht sowieso wieder damit beschäftigen muss, wenn dann andere Kantone Gesetze verabschiedet haben. Mit Verlaub, aber da kann der Kanton Aargau generell auf die Gesetzgebung verzichten, wenn er sich nach Belieben als nicht zuständig erklärt, wofür er eigentlich zuständig ist.

Also nochmals: Man kann in guten Treuen zu einem anderen Schluss in der Kopftuchfrage an Schulen gelangen. Aber man darf in guten Treuen als Motionäre erwarten, dass die Fragen, die man aufwirft, ernst genommen werden.

Und bei diesen Fragen geht es um die Beurteilung von Freiheit und von Gleichheit in einem liberalen Staat. Es geht um die Schule als Freiraum und Ort, wo der Staat seine Ideale Freiheit und Gleichheit zelebriert. Das ist der Kern. Ist es richtig, dass für die einen Kinder andere Regeln gelten als für andere? Ist es richtig, dass die einen Kinder etwas freier sind als die anderen? Die einen Mädchen etwas gleicher, wenn man so will, als die anderen sind? Ist es richtig, dass man unter dem Stichwort Toleranz unter Umständen auch die Intoleranz toleriert? Ist es richtig, dass man mit der Argumentation der Religionsfreiheit für die eine Gruppierung eine Unfreiheit schafft für die andere? Ist es richtig, dass die eine Minderheit sich auf eine Freiheit berufen kann auf Kosten einer noch kleineren Minderheit, nämlich auf Kosten von ein paar wenigen Mädchen, die ein Kopftuch tragen müssen? Und letztlich: Wenn vor Bundesgericht das Tragen des Kopftuches erkämpft wird oder ein Dispens vom Schwimmunterricht oder vom Klassenlager, für wen wird denn solches erkämpft – für das Kind oder für seine Eltern?

Und ganz zum Schluss: Warum soll das Ziel der Gleichberechtigung dem Ziel der Integration widersprechen, wie der Regierungsrat in seiner Antwort antönt?

Wir gehen davon aus, dass dieses Kopftuch ein Ausdruck mangelnder Gleichberechtigung ist, eine Stigmatisierung gewissermassen. Es widerspricht dem pädagogischen Ziel der Chancengleichheit. Man komme jetzt bitte nicht mit irgendeinem Schmuckstück oder einem anderen Utensil mit religiöser oder kultureller Symbolik, einem Kreuzchen, einem Fatimahändchen oder einem Davidsternchen. Solange irgendetwas nicht die Gleichberechtigung ritzt, bildet es auch nicht Gegenstand dieser Debatte.

Klar ist, wir sind strikte gegen ein generelles Kopftuchverbot. Mündige Menschen entscheiden selbst.

Und alles was ausserhalb der Schule ist, befindet sich im Entscheidungsbereich der Eltern. Mit der Einschätzung, dass das Kopftuch ein Ausdruck mangelnder Gleichberechtigung ist, richten wir uns nach der Präsidentin des Vereins für einen fortschrittlichen Islam, die Muslima Saïda Keller-Messahli (geboren in Tunesien). Für sie ist das Tragen dieses Kopftuchs keine religiöse Pflicht, sondern ein Akt der Unterdrückung. So hat sie denn auch das Bundesgerichtsurteil von 13. Juli 2013 bedauert und spricht von einer verpassten Chance, die Kinder vor familiärem Druck zu schützen. "Kein Kind trägt dieses Tuch freiwillig", sagt sie.

Die deutsch-türkische muslimische SPD-Integrationspolitikerin und ehemalige Bundestagsabgeordnete Lale Akgün – sie hat das Buch "Der Aufstand der Kopftuchmädchen" geschrieben und ist Mitbegründerin des Verbandes liberaler Muslime – meint, das Wort "Kopftuch" komme nirgendwo im Koran vor. Ich verzichte auf weitere Ausführungen. Lale Akgün plädiert für ein Kopftuchverbot bei Mädchen bis 14 Jahren in Schulen und Kindergärten: "Das Kopftuch ist ein Mittel der Abgrenzung, ein Relikt aus alten Tagen. Sich frei zu zeigen, ist ein Menschenrecht."

Eine weitere Einordnung dieser Kopfbedeckung habe ich dem Positionspapier der SP Schweiz vom 1. Juli 2010 entnommen: "Die von vielen Musliminnen und Muslimen befürwortete Pflicht der Frau, ein Kopftuch zu tragen, ist aus Sicht der SP frauenfeindlich und entspricht nicht mehr unseren Wertvorstellungen. Die Pflicht zur muslimischen Verschleierung ist aufgrund der dahinter stehenden Ideologie auch nicht vergleichbar mit einem Kopftuch, das als Schmuck getragen wird."

Die SP sowie die SVP haben in diesem Rat vor zwei Jahren für ein Kopftuchverbot von Lehrerinnen an den Schulen gestimmt. Ähnlich sagt es auch der Präsident des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) Beat W. Zemp. Er ist auch für ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen. Soweit will die CVP mit ihrem Vorstoss jedoch nicht gehen. Uns geht es primär um die Mädchen und Kinder. Der Regierungsrat meint, Rückmeldungen aus den Schulen hätten ergeben, dass das Kopftuchtragen keine Frage sei, welche an Aargauer Schulen für Unruhe Sorge und nach politischer Klärung verlange. Die Frage stellt sich einfach: Wer beurteilt das? Die Lehrer, die Eltern oder die betroffenen Kinder selbst?

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich habe interessanterweise aus Schulen, von Lehrpersonen, verschiedene Zuschriften bekommen, dass man es begrüsst, dass diese Diskussion geführt wird. Und wir meinen, wir führen sie so, dass sie keine Schlüsse auf Diskriminierung einer Minderheit zulässt. Im Gegenteil – bei der Debatte, welche wir losgetreten haben, geht es nicht um Religion, sondern um Gleichberechtigung. Es geht nicht um Ausgrenzung, sondern um Respekt für die Kinder und um ihre Integration. Es geht nicht um Sonderrecht gegen Minderheiten, sondern um Recht für Minderheiten, nämlich dasjenige einer kleinen Gruppe Mädchen.

Führen wir die Debatte auf dieser Grundlage, damit sie uns nicht entgleitet, wie diejenige zur Minarettinitiative, deren Ausgang ich ehrlicherweise nach wie vor bedaure.

Und ein Letztes noch: Der Regierungsrat lehnt die Motion mit dem Verweis auf § 10 Abs. 2 des aargauischen Schulgesetzes ab. Und da steht: "Sie (die Volksschule) legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben. Sie fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kinds, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund."

Unabhängig – genau das wollen wir auch. Unser gesellschaftspolitischer Hintergrund ist die Gleichberechtigung. Wir haben Jahrhunderte dafür gekämpft und unsere westliche Gesellschaft gehört, was die Gleichberechtigung betrifft, zur freiesten der Welt. Ich bitte Sie, der Motion auf der Grundlage dieser Argumentation zuzustimmen!

*Martin Lerch, EDU, Rothrist:* Die Frage sei erlaubt, ob das Tragen eines Kopftuchs ein persönlich-religiöses Bekenntnis ist? Das Tragen von religiösen Symbolen als persönlich-religiöses Bekenntnis im privaten Umfeld und im nicht öffentlichen Dienst ist Teil der Religionsfreiheit. Zu dieser Religionsfreiheit wollen wir Sorge tragen!

Die EDU respektiert die Glaubensfreiheit zur Ausübung des islamischen Glaubens durch Muslime, lehnt aber den absoluten politischen Machtanspruch des Islams in unserem Land strikt ab. Bei der Ausübung öffentlicher Funktionen gilt für Repräsentanten und Vertreter der staatlichen Ordnung grundsätzlich die Einhaltung der religiösen Neutralität des Staates.

Kleidervorschriften und das Tragen von Kopfbedeckungen erhitzen immer wieder die Gemüter und eine gewisse Unsicherheit ist in den Schulen vorhanden. Die Schule ist jedoch ein öffentlicher Raum. Indem wir diese Motion unterstützen, damit der Regierungsrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen kann, stärken wir den Verantwortlichen an den Schulen den Rücken und viele Diskussionen werden sich in Zukunft erübrigen.

*Melinda Bangerter, GLP, Aarau:* Ein Kopftuchverbot an Schulen – ein schweizweit populäres Thema. Diese kontrovers diskutierte Thematik ist nicht einfach und leichtfertig zu behandeln und wirft viele Fragen auf: Geht es bei einem Kopftuchverbot an den Schulen wirklich um die Gleichstellung von Mann und Frau, und hat das Tragen eines Kopftuches direkte Auswirkungen auf den Schulunterricht und die Integration von Schülerinnen?

Oder ist es vielleicht einfach ein populäres Thema, welches grosse mediale Aufmerksamkeit erhält und den gesamten kulturellen und religiösen Diskurs an einen Ort verschiebt, wo er eigentlich gar nicht hingehört?

Auch wir von der GLP wollen uns gegen Ungleichbehandlungen und für die Gleichstellung von Mann und Frau einsetzen. Es ist uns sogar ein wichtiges Anliegen. Wir bezweifeln allerdings, dass ein Kopftuchverbot an Aargauer Schulen der richtige Weg dazu ist, um diese Komplexität von kulturell unterschiedlichen Vorstellungen und Traditionen zu lösen.

Auch sprechen wir hier weder über das Tragen einer Burka oder eines Niqab, welche beide das Gesicht vollständig bedecken, noch über Kopftücher bei Lehrerinnen, was in den Schulen dem säkularen Prinzip widerspricht. Wir sprechen über das Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen. In diesem Fall bevormunden wir das Individuum. Das ist nicht gesellschaftsliberal. Dennoch ist es wichtig, dass wir heute diese Diskussion führen. Ich möchte Ihnen kurz zwei unterschiedliche Perspektiven dieser Thematik darlegen.

Das folgende Zitat stammt von einer arabischen Journalistin:

*"Das Kopftuch wird zum Ausdruck der Selbstbestimmtheit der muslimischen Frau, die ihren Körper verhüllt, weil er ihr, nicht der Gesellschaft gehört."*

Diese Argumentation richtet sich vor allem an die zunehmende "sexuelle Verdinglichung der Frauen", welche im Westen weit verbreitet ist und auch in unserer Werbung gut beobachtet werden kann. Dass dies eine negative Entwicklung für die Gleichstellung von Mann und Frau ist, stimmen Sie mir wahrscheinlich zu. So kann es durchaus sein, dass es Musliminnen gibt, welche sich bewusst für ein Kopftuch entscheiden und dieses nicht als Behinderung ihrer Selbstbestimmung betrachten.

Auf der anderen Seite kann es aber auch sein, dass wir durch die Akzeptanz von Kopftüchern bei Schülerinnen Gefahr laufen, dass einige seitens Familie dazu gedrängt werden und sich nicht so entwickeln können, wie dies in unserer Gesellschaft wünschenswert wäre. Und ja, die Gefahr von gesellschaftlicher Isolation besteht. Es kann sein, dass junge Mädchen in traditionelle Rollen gedrängt werden und sich nicht zu mündigen Denkern entwickeln. Möglich, aber auch nicht.

Ob das Tragen eines Kopftuches nun auf eigenen Wunsch oder durch familiären Druck hin geschieht, steht uns nicht zu, pauschal zu beurteilen.

Solange die direkte Kommunikation nicht durch religiöse Bekleidung beeinträchtigt wird, ist für uns Grünliberale ein solches Verbot nicht zweckdienlich. Wir verstehen zwar das Anliegen der Motion, sind aber überzeugt, dass ein Verbot der falsche Ansatz ist.

Wir von den Grünliberalen werden somit die Motion ablehnen.

*Sukhwant Singh-Stocker, SP, Möhlin:* Ich habe die Diskussion intensiv mitverfolgt und mich gefragt, geht es hier um das Tuch oder um den Kopf? Ich bin nicht schlüssig geworden, denn wenn nur das Tuch das Problem wäre, dann wäre es einfach, dann könnte man das Tuch abschaffen. Aber in Wirklichkeit geht es nach meiner Meinung nicht um das Tuch, sondern um den Kopf und im Kopf stecken die Werte.

Die Motion der CVP-Fraktion vom 20. August 2013 verlangt eine gesetzliche Verankerung, die das Tragen eines Kopftuchs in den Schulen verbietet.

Ich freue mich, Ihnen meine Haltung und diejenige der SP Aargau über das Thema Kopftuchverbot zu übermitteln und darzulegen, wieso das Kopftuchverbot in den Schulen nicht zielführend sein kann. In der Motion wird erwähnt, dass die Unsicherheit seit dem Bundesgerichtsurteil vom Juli 2013 bei den Behörden gross sei. Es wird verlangt, Kleidungsstücke zu verbieten, welche den pädagogischen Inhalten und Lernzielen der Volksschule widersprechen. Das Tragen eines Kopftuchs erschwere die Integration und den Gleichheitsgedanken zwischen Mädchen und Jungen. Weitere Punkte wie Schwimmunterricht oder Besuch von Klassenlagern werden erwähnt. Die Freiwilligkeit des Kopftuchtragens wird in Frage gestellt.

Die Motionäre, das heisst die CVP-Fraktion, anerkennen hingegen, dass die Kleidung zum individuellen Ausdruck einer Person gehöre und daher grundsätzlich unter den Schutz der persönlichen Freiheit falle. Hier stimmen ich und die SP-Fraktion mit der CVP überein.

Diese Motion spricht verschiedene Themen an. Vorhin habe ich bereits erwähnt, dass es hier nicht um das Tuch, sondern um den Kopf geht. Gesellschaftliche Grundwerte und zunehmende Säkularität der Schweizer Gesellschaft, das sind die Probleme, welche wir heute nicht nur in den Schulen, sondern überall in der Gesellschaft feststellen. Die geltenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechen nicht denjenigen der Schulen oder den Bedürfnissen der Bürger.

In meiner über 10-jährigen Schulpflege-Tätigkeit ist mir keine Situation und kein Problem im Zusammenhang mit dem Tragen eines Kopftuchs bekannt geworden. Die hier erwähnte Unsicherheit kann ich deshalb nicht nachvollziehen. Unsere Gesellschaft ist vielfältiger geworden, die Werthaltungen haben sich stark verändert. Die Ansprüche an Lehrpersonen, Schulleitung und Behörden sind enorm gestiegen. Es gibt viele neue Herausforderungen, wie die Kinderbetreuung, da die Eltern alleinerziehend sind oder beide Elternteile arbeiten müssen, Überlastung der Lehrpersonen und des Schulleitungspersonals. Der Spardruck nimmt überall zu. Das Verhältnis zwischen den Ansprüchen und den vorhandenen Ressourcen stimmt nicht mehr überein. Der Kanton muss auch im Volksschulbereich massiv sparen.

Es ist sehr naiv zu glauben, dass ein gesetzliches Kopftuchverbot die Probleme einer komplexen Gesellschaft in Bezug auf die Werthaltung, die Integration, den Schwimmunterricht, die Schullager und so weiter lösen würde. Wir würden der Motion zustimmen, wenn dies tatsächlich der Fall wäre. Aus der Begründung des Regierungsrats geht hervor, dass das Kopftuchverbot als unverhältnismässig eingestuft wird. Das ist auch meine Meinung.

Gemäss Rückmeldungen aus den Schulen ist das Kopftuchtragen von Schülerinnen keine Frage, welche an den Aargauer Schulen für Unruhe sorgt und deshalb nach politischer Klärung verlangt. Ob das Ziel der Gleichberechtigung, wie es von den Motionären angestrebt wird, oder die bessere Integration durch ein Kopftuchverbot erreicht werden, ist äusserst fraglich. Es gibt im Gegenteil viele Hinweise darauf, dass ein verstärkter Druck auf Minderheitengruppen deren Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft verstärkt. Ein Verbot des Kopftuchs könnte zudem zu einem Rückzug aus den öffentlichen Schulen führen, was das Ziel einer verbesserten Integration, respektive die Chancengleichheit der betroffenen Mädchen verhindert.

Ein Kopftuchverbot wird bezüglich des Schwimmunterrichts oder der Schullager rein gar nichts bewirken. Die praktische Umsetzung ist schwierig, weil es im Widerspruch zu den Grundrechten der Religionsfreiheit steht. Ist das Kopftuchtragen ein Problem? Oder was wird dahinter vermutet? Nein, das Kopftuch ist kein Problem, sondern die Werthaltung oder die unausgesprochenen Ängste bezüglich einer Islamisierung der Schweizer Gesellschaft, die hinter dem Kopftuch vermutet werden.

Ich habe mir ein ungefähr 60 Jahre altes Bild meiner lieben, leider verstorbenen, Schwiegermutter Eva Stocker aus Obermumpf angesehen. Auf dem Foto trägt sie auch ein Kopftuch. Damals war üblich, dass Bauersfrauen oder -töchter bei der Arbeit ein Kopftuch trugen, deswegen waren Sie gleich gut respektiert. Meine Schwiegermutter war eine vorbildliche Christin, die sich an die Worte der Bibel hielt: "Liebe deinen Nächsten wie dich selbst." Von ihr habe ich gelernt, wie gelebte Liebe und der Dialog mit unseren Mitmenschen zu einem besseren Verständnis von deren Werthaltungen beiträgt. So gewinnt man die Herzen der Menschen und deren Bereitschaft, einen gemeinsamen Weg zu gehen. Die Wirkung von Offenheit, Toleranz, gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Dialog ist viel erfolgversprechender als Repression, Verbot, Ausgrenzung und Diskriminierung. Das Kopftuchverbot würde nicht nur den betroffenen Teil unserer Gesellschaft ausgrenzen und diskrimi-

nieren, sondern diesen Teil auch in ihren Grundrechten einschränken und dazu motivieren, sich gegen den Rest abzuschotten.

Für Mädchen, die gezwungen werden, ein Kopftuch zu tragen, ist das Schlimmste, was passieren kann, dass sie von der öffentlichen Schule genommen und beispielsweise privat unterrichtet werden. Das angestrebte Verbot des Kopftuchs ist also für diejenigen, welche es nicht freiwillig tragen, genau kontraproduktiv. Von einer gleichstellungspolitischen Forderung kann also hier keinesfalls die Rede sein.

Ich appelliere an Sie, stoppen Sie diesen Unsinn und lehnen Sie diese Motion ab! Bitte unterstützen und stärken Sie die Haltung des Regierungsrats. In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Damen und Herren, von einem Kopftuchverbot abzusehen. Bitte überlassen Sie die Lösung dieser Aufgabe den Schulen und Behörden vor Ort. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

*Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken:* Das Tragen eines Kopftuchs schürt sehr viele Ängste und – wie wir auch gehört haben und es immer wieder in jeder Debatte erleben – ist ein hochemotionales Thema. Die BDP-Fraktion kann die zwiespältigen Gefühle sehr wohl nachvollziehen.

Es stellt sich aber die Frage, ob wir wirklich mit dieser Sicherheit von Gleichberechtigung sprechen können, wenn wir ein Kopftuchverbot im Gesetz verankern.

Grossrätin Melinda Bangerter hat aus meiner Sicht sehr schön dargestellt, dass es hier verschiedene Ansichten und Wahrnehmungen gibt und es wahrscheinlich eine sehr grosse Diskussion gibt, in welcher wir die Frage nicht abschliessend beurteilen können.

Grossmehrheitlich sind wir der Meinung, dass eine einseitige Kleidervorschrift nicht im Gesetz verankert werden sollte. Wenn man der Meinung ist, dass Bekleidungen mit religiösem Hintergrund im Grundsatz verboten sein sollten, dann muss die Gesetzgebung so verfasst werden, dass eine Gleichstellung der Religionen gegeben ist.

Wir sind aber wie der Regierungsrat der Meinung, dass das Tragen eines Kopftuchs zurzeit an den Aargauer Schulen kein Thema ist. Ich bin in verschiedenen Gremien tätig und es war in den letzten Jahren noch nie ein wirklich grosses Thema. Darum ist die BDP-Fraktion der Meinung, dass die Regelung weiterhin in der Autonomie der Schule vor Ort belassen werden kann. Wir haben im Kanton Aargau kein Kopftuchproblem.

Als wichtig erachten wir die Durchsetzung des Besuchs der verbindlichen Unterrichtslektionen und, dass diese Vorgabe auch eingehalten wird. Hier ist der Regierungsrat ja sehr strikt und wurde diesbezüglich vom Bundesgericht unterstützt. Wir hoffen, dass das auch in dieser Hinsicht so weitergeführt wird, denn dies erachten wir als massgebend und wichtig. Aus den erwähnten Gründen folgen wir der Argumentation und Haltung des Regierungsrats und werden die Motion mehrheitlich ablehnen.

*Stefanie Heimgartner, SVP, Baden:* Die SVP Fraktion stimmt dieser Motion klar zu. Für uns gelten immer noch dieselben Gründe, die wir in unserer eigenen Motion vom 18. Mai 2010 genannt haben: Ganz oder teilweise verhüllte Lehrpersonen und Schüler gefährden die soziale Kommunikation in den Schulen und damit die Erreichung der Bildungsziele. Weiter geht es um die Einhaltung der Sicherheit vor allem auch im Sportunterricht. Jede Schülerin und jeder Schüler hat ausnahmslos alle Unterrichtseinheiten, inklusive Schwimm- und Sportunterricht sowie die Klassenlager und Ausflüge, zu besuchen. Kopftücher oder andere Kleidungsstücke, welche den Körper übermässig verhüllen, erschweren die Integration und widersprechen auch, wie bereits in der Motion angesprochen, dem Gleichheitsgedanken zwischen Mädchen und Knaben.

Ich bitte Sie, diese Motion im Sinne der Kinder, welche integriert werden möchten, anzunehmen. Ich denke, wenn man in die Gesichter der Mädchen schaut, ist dies Grund genug, diese Motion anzunehmen.

*Bruno Gretener, FDP, Mellingen:* Die FDP-Fraktion teilt die Meinung des Regierungsrats, dass vor schnelles gesetzgeberisches Handeln im Sinne der Motion nicht angezeigt ist. Einerseits braucht es nun wirklich keine gesetzliche Regelung für ein paar wenige Einzelfälle, die entgegen der Behauptung der Motionäre nicht zur flächendeckenden Verunsicherung unserer Schulbehörden geführt ha-

ben. Ich bin seit 15 Jahren in der Kommunalpolitik tätig und bei uns war das Kopftuchtragen in der Schule noch nie ein Thema. Vielmehr sind unsere Schulbehörden, Schulpflegen und Schulleitungen durchaus befähigt, in Einzelfällen auch Lösungen zu finden, die für die ganze Schule und für alle tragbar sind.

Andererseits fragen wir uns, weshalb nur für das Tragen des Kopftuchs eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte. Was kommt als nächstes? Wie verhält es sich mit der jüdischen Kippa oder dem Dastar, dem Turban der Sikhs?

Vielleicht geht es Ihnen wie mir, ich habe noch nie eine Forderung nach einer gesetzlichen Regelung für das Tragen der Kippa oder des Dastars gehört? Vermutlich weil es bisher ebenfalls noch nie ein Problem war.

Wir denken, dass wir gut beraten sind, keine gesetzlichen Regelungen zu schaffen, für Probleme, die wir eigentlich gar nicht haben.

Es erstaunt uns sehr, dass ein solch populistischer Vorstoss vonseiten der CVP-Fraktion eingereicht wird. Wir fragen uns, was der Grund dafür sein könnte. In Anbetracht der im nächsten Jahr anstehenden nationalen Wahlen ist wohl ein Schelm, wer dabei einen Zusammenhang sieht. Ich bitte Sie, diese Motion abzulehnen, so wie es die FDP-Fraktion tun wird.

*Irène Kälin, Grüne, Lenzburg:* Wir haben an den Schulen keine Probleme mit Mädchen, die ein Kopftuch tragen. Die Rückmeldungen der Aargauer Schulen lassen kein Problem mit dem Kopftuch erahnen. Trotzdem fordert die CVP Aargau ein Kopftuchverbot an Schulen. Mit der Begründung, dass das Kopftuch im Widerspruch mit den pädagogischen Inhalten und den Lernzielen der Volksschule stehe. Das Kopftuch als Bedrohung für unsere Volksschule? Ich sehe den Widerspruch zwischen einem Kopftuch und den Lernzielen unserer Volksschule nicht. Die Schulen offenbar ebenso wenig. Wir würden uns Probleme schaffen, wenn wir ein Kopftuchverbot an Schulen erlassen würden. Dies, weil ein Kopftuchverbot nicht nur unverhältnismässig ist, sondern weil es auch nicht im Einklang mit der Gleichbehandlung der Religionen steht. Ein Kopftuchverbot ist eine Diskriminierung – spezifisch gegen eine Religionsgemeinschaft gerichtet.

In einem Land, in welchem mehrere Religionsgemeinschaften gestützt auf die Religionsfreiheit zusammenleben, sollte es doch möglich sein, dass Menschen individuelle, religiöse Symbole tragen dürfen. Oder sollen alle religiösen Symbole aus dem Klassenzimmer verschwinden? Müssen Nonnen künftig ihre Haube ablegen, wenn sie eine Schule besuchen? Soll im Sinne des CVP-Gleichstellungsgedankens zwischen Mädchen und Knaben den Mädchen das Tragen von Röcken auch verboten werden? Gleichstellungsargumente, die darauf abzielen, dass alle gleich sein müssen, führen in die Irre und in die Intoleranz. Zentral ist, dass alle Kinder an allen Fächern und schulischen Aktivitäten teilnehmen können und schulisch dieselben Chancen haben. Es gibt keine Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass das Kopftuch in einem Zusammenhang steht mit denjenigen Mädchen, die nicht am obligatorischen Schwimmunterricht teilnehmen wollen.

Integration kann nicht stattfinden, wenn sie darauf abzielt, dass die eigene Kultur oder Religion verleugnet werden muss. Integration ist ein wechselseitiger Prozess, an welchem beide Seiten sich beteiligen müssen. Mit einem Kopftuchverbot aber macht man Andersgläubige zu Aussenseiterinnen – wie damals die Katholiken mit dem Jesuiten- und Klostersverbot – und behindert dadurch alle Integrationsbemühungen.

Ich finde es absolut begrüssenswert, dass gerade auch orthodoxe Musliminnen – welche zum Teil das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen als ein Gebot erachten – bei uns in die Volksschule gehen können und nicht private Schulen besuchen müssen. Das ist die beste Integration.

Das Tragen eines Kopftuches ist nüchtern betrachtet in keiner Weise eine Bevormundung; auf alle Fälle keine grössere, als sie uns Kindern vor Erreichen der Mündigkeit – unabhängig von unserer Religion – widerfahren kann. Das Tragen eines Kopftuches widerspricht auch in keiner Weise dem Gleichstellungsgedanken zwischen Mädchen und Jungen – und wenn schon, dann ist es der Gedanke, der hinter dem Kopftuch vermutet wird. Aber ich masse mir nicht an, zu beurteilen, was hinter welchem religiösen Symbol alles versteckt sein könnte. Vorurteile unsererseits sind das Problem und eine gewisse Überheblichkeit der christlich-abendländischen Kultur, über andere kulturelle und religi-

öse Praktiken zu urteilen und sie zu verurteilen. Ich hoffe sehr, dass die Bestrebungen der Schweizer Muslime, sich als Landeskirche anerkennen lassen zu wollen, einige Vorurteile aus dem Weg räumen können und die Minderheit der Musliminnen und Muslime zu einem staatsrechtlich anerkannten Partner werden. Wir brauchen einen Dialog zwischen Religionen und Menschen, nicht diskriminierende Verbote – besonders an den Schulen. Kinder sind tolerant und sollen Toleranz erfahren und leben dürfen.

*Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs:* Zur Ausgangslage: Dies ist eine emotionale Debatte und deshalb ist es immer gefährlich, wenn gewisse Dinge etwas durcheinander geraten. Ich habe nochmals nachgelesen, worum es geht. So wie ich es verstanden habe, geht es nicht um Lehrpersonen und welche Kleider sie tragen, es geht hier auch nicht um Verschleierungen, sondern es geht um ein Kopftuchverbot. Es geht auch nicht um die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Sportunterricht. Das wurde hier ebenso wenig thematisiert. Es geht auch nicht darum, welche Kleider man für spezielle Unterrichtsformen, wie beispielsweise beim Schwimmunterricht, trägt; auch dies wurde hier nicht thematisiert. Hier geht es zuerst einmal grundsätzlich um das Tragen eines Kopftuchs.

Nebenbemerkung: Ob die CVP wirklich eine Debatte losgetreten hat, wie es Marianne Binder-Keller gesagt hat; na gut, das können wir selbst beurteilen. Ich denke, diese Diskussion findet schon seit Längerem statt.

Ich habe mir überlegt, wieso Mädchen ein Kopftuch tragen: Es gibt Mädchen, die aus religiösen Gründen und andere Mädchen, die aus traditionellen Gründen ein Kopftuch tragen. Wir hatten leider ein Mädchen, das aus gesundheitlichen Gründen ein Kopftuch getragen hat. Denn es gibt Therapieformen, die leider entsprechende Auswirkungen haben. Es gibt solche, die aus modischen Gründen ein Kopftuch tragen, denn oft ist Mode mit Protest verbunden. Neben dem Kopftuch gibt es noch andere Kopfbedeckungen, die einen religiösen Aspekt haben. Es sind also nicht nur die Muslime, bei denen die Frauen eine Kopfbedeckung tragen. Genannt wurden bereits jüdische und andere Kopfbedeckungen.

Auch im christlichen Bereich kennen wir besondere Kleidungsstücke, beispielsweise gibt es gewisse christliche Gemeinschaften, bei denen die Frauen grundsätzlich immer Röcke tragen. Diese Gemeinschaften haben auch spezielle Vorstellungen über die Aufgaben des Mannes und die Aufgaben der Frau. Das ist so und das ist einfach einmal die Ausgangslage.

Für uns ist klar: Schulunterricht muss möglich sein und für alle vorgeschriebenen Unterrichtsformen soll auch die entsprechend sinnvolle Kleidung getragen werden!

Wir hörten Beispiele aus Deutschland und von anderen Orten. Aber wir sind ja für den Kanton Aargau zuständig. Deshalb müsste jetzt vonseiten der CVP jemand kommen und sagen, in der Schule A gibt es dieses Problem und in der Schule B der Gemeinde X gibt es jenes Problem. Dann hätten wir ein paar konkrete Fälle auf dem Tisch. Sobald wir die Fälle auf dem Tisch haben, müssten wir nachschauen, worin das Problem liegt. Ist es das Kopftuch oder eher der Kopf, der darunter steckt? Vielleicht würde uns dies den Weg weisen, wo eine Lösung gesucht werden kann.

Wir kennen und haben zudem gewisse staatliche Prinzipien, nicht sofort mit einem Verbot zu beginnen. Unsere Vorstellungen eines liberalen Staates sind, dass wir zuerst nach alternativen Mitteln suchen und nicht mit einem Verbot beginnen.

Man müsste also zuerst aufzeigen können, was man getan hat und wieso das alles nichts gebracht hat. Das ist die Ausgangslage. Lesen Sie am Schluss des CVP-Vorstosses die Behauptung, dass das Verbot quasi "unnötige Auseinandersetzung verhindert". Ja, bitte sehr, haben Sie schon einmal irgendwo ein Verbot ausgesprochen? Und dann war die Auseinandersetzung weg? Also das wäre ja schön! Da könnte man ja gerade von Verboten begeistert sein und Gesetze in Unmengen bauen, weil ja dann alle Probleme gelöst wären. Es gab übrigens Staaten, die über Verbote gewisse Dinge herbeiführen wollten! Es stellt sich aber die Frage, ob wir diesen Weg auch gehen wollen oder vielleicht einen anderen Weg gehen sollen.

Wenn wir also heute die Situation ansehen, dann sind wir der Meinung, dass es hierzu kein Verbot braucht. Sonst müssten wir schon noch etwas mehr darüber erfahren, welche Probleme vorhanden sind, worin sie liegen und was man bisher getan hat, das nicht zum Erfolg geführt hat und man somit zum härtesten Mittel, dem Verbot, greift.

*Marianne Binder-Keller, CVP, Baden:* Ich versuche mich kurz zu halten. Egal, ob wir diese Debatte nun losgetreten haben oder nicht, sie soll ja noch zu einem Ende kommen.

Ich möchte gerne auf die von mir notierten Stichworte eingehen:

Es kam immer wieder die Aussage, wir hätten keine Probleme mit Kopftüchern an Aargauer Schulen. Wunderbar, wer hat das beurteilt? Beurteilen das die Lehrer, die Eltern der Kinder oder die Kinder selbst?

Eine Freundin, die in einer muslimischen Familie aufgewachsen ist, hat gesagt: Niemand, überhaupt niemand, würde zugeben, dass er ungerne mit dem Kopftuch kommt. Dies hat auch die Muslima Saïda Keller-Messahli so gesagt. Wenn hier von christlich-abendländischer Überheblichkeit gesprochen wird, die man uns ab und zu vorwirft, bitte ich Sie zu bedenken, dass Frau Keller Muslima ist. Daher denke ich nicht, dass man dies so auslegen kann.

Es tut mir leid, aber ich möchte nochmals die SP und ihr Positionspapier zitieren, da Sie so extrem widersprochen haben: In ihrem Papier steht, das Kopftuch gelte als frauenfeindlich, nicht mehr den Wertvorstellungen der SP entsprechend und es sei aufgrund der dahinterstehenden Ideologie auch nicht vergleichbar mit einem Kopftuch, das als Schmuck getragen werde. Also bitte, lesen Sie doch Ihre eigenen Papiere und werfen Sie mir nicht vor, respektive stellen in den Raum, solche Aussagen seien ignorant.

Eine kleine Präzisierung zu den Katholiken: Man sagt ja immer wieder, die Katholiken seien in unserem Bundesstaat auch einmal verfolgt gewesen. Das ist richtig, aber dazu Folgendes: Wir sind nicht die Katholikenpartei oder die Kommunikationsabteilung des Vatikans. Ich nehme an, es hat genug Katholiken im Rat, die das auch wissen. Damals, bei der Gründung des Bundesstaates, lag das Problem während des Sonderbundkriegs nicht darin, dass die Katholiken gegen die Reformierten kämpften und dann die Reformierten gewannen. Das Problem war, dass die Katholiken den Vorrang des Staates vor der Religion nicht anerkannten. Im Nachhinein muss ich dabei meinen Vorfahren, beziehungsweise allen unseren Vorfahren, sagen, dass es richtig war, sie erst dann in diesen Bundesstaat aufzunehmen, als klar war, dass sie dieses Primat des Staates akzeptieren würden.

Zu den Kleidungsstücken: Ich wiederhole mich zum letzten Mal. Wir haben nur über das Kopftuch und nur in dem Sinne gesprochen, dass es ein Symbol der Nichtgleichberechtigung ist. Ich habe dazu verschiedene Zitate. Alle anderen Symbole, Schmuckstücke oder weitere Utensilien religiöser, kultureller, modischer oder irgendwelcher Art gehören nicht in diese Debatte, sofern sie die Gleichberechtigung nicht tangieren.

Erwähnt wurden Krankheiten in Verbindung mit dem Kopftuch: Ich finde es fast ein bisschen peinlich, wenn jemand eine Krankheit hat und dann in diesem Zusammenhang sagt, dass wir diese Art des Kopftuchs auch noch verbieten wollten. Das ist zynisch!

Zu guter Letzt: Es geht um den Freiraum Schule; als Ort, wo der Staat seine Ideale Freiheit und Gleichheit definiert und den wir schützen könnten. Alles andere ausserhalb der Schule, wenn Menschen erwachsen und mündig sind, dann gilt das nicht – und auch nicht, was in die Hoheit der elterlichen Gewalt fällt.

Wir sind die freieste Gesellschaft für die Frauen auf dieser Welt. Drehen wir doch das Rad nicht zurück!

*Dieter Egli, SP, Windisch:* Ich muss etwas zum SP-Positionspapier sagen: Es ist schon schön, dass unser Papier in der CVP für Diskussion sorgt. Es gibt dieses Positionspapier und es steht auch alles darin, was Marianne Binder erwähnt hat. Wir stehen sogar dahinter, das ist so. Nur steht im gleichen Absatz natürlich auch, dass die SP gegen ein Verbot des Kopftuchtragens ist. Es stimmt, was darin steht: Wir erachten das Kopftuch als diskriminierend. Darum wollen wir auch nicht, dass junge Mädchen ein Kopftuch tragen müssen. Die Frage ist nur, wie gehen wir als Gesetzgeber damit um.

Marianne Binder hat richtig gefragt: Wer definiert, ob es damit ein Problem gibt oder nicht. Die betroffenen Kinder fragt niemand. Die Frage ist also, können wir hier definieren, ob es ein Problem ist oder nicht. Können wir uns einfach diese Freiheit nehmen und sagen, das ist ein Problem und wir regeln es jetzt gesetzlich. Hierzu habe ich eine andere Meinung.

Ich gehe davon aus, dass wir beide für Integration sind. Wenn wir also Integration wollen, dann müssen wir eben nicht mit einem Verbot beginnen, sondern mit der Integration. Wir müssen dort begin-

nen, wo das Umfeld dieser Mädchen ist, die offenbar das Kopftuch nicht freiwillig tragen. Dort müssen wir beginnen und nicht mit einem Verbot, wie dies Kollege Dr. Roland Bialek bereits gesagt hat. In Bezug auf das SP-Positionspapier möchte ich wirklich klarstellen, dass die Aussagen von Marianne Binder stimmen und wir dazu stehen. Aber ob man ein Verbot machen muss oder nicht, ist eine andere Diskussion.

Über die Berufsfunktionen sprechen wir heute auch nicht, sonst könnten wir auch über Kassiererinnen in einem Supermarkt sprechen. Das ist ein anderes Thema.

Die SP wurde richtig zitiert. Aber ich möchte hier festhalten, dass man zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen kommen kann. Wir wollen beide die Integration, aber ob das Verbot der richtige Weg zur Integration sein soll, da zweifle ich sehr daran.

*Daniel Wehrli, SVP, Küttigen:* Zu Grossrat Singh-Stocker: Ich möchte kurz eine Richtigstellung machen. Unsere Grossmütter trugen kein Kopftuch, weil sie ihren Kopf damit bedecken mussten, sondern weil sie beim Kartoffelhacken oder beim Heuen ihre Haare vor Verschmutzung bewahren wollten. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass meine Grossmutter aus religiösen Gründen ein Kopftuch getragen hätte. So geht es mir, wenn ich an meine Grossmutter denke.

*Viviane Hösli, SP, Zofingen:* Ich bin für Gleichberechtigung. Wer mich kennt, weiss das.

Zu Frau Binder-Keller: Diesen Kindern ist nicht geholfen und die Gleichberechtigung wird nicht grösser, wenn wir das Kopftuch verbieten. Das Schlimmste, was diesen Kindern passieren kann, ist, dass sie nicht mehr die öffentliche Schule besuchen können; das wurde bereits erwähnt.

Aber, liebe SVP und liebe CVP, ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen für Ihren Einsatz für die Gleichberechtigung und werde Sie gerne daran erinnern, wenn wir das nächste Mal über Themen wie Lohngleichheit, Elternurlaub oder Vereinbarkeit von Familie und Arbeit abstimmen.

*Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP:* Sie haben die Thematik ein weiteres Mal sehr breit und ausführlich beraten. Im November 2010 wurde in ähnlicher Weise argumentiert. Es obliegt nun nicht dem Bildungsdirektor, hier weitere Aspekte einzubringen. Ich kann Ihnen aber versichern, dass sich der Regierungsrat bei der Beantwortung und der Stellungnahme zu dieser Motion nicht von Positionspapieren der Parteien hat leiten lassen. Es waren schlussendlich Fakten.

Ich schicke voraus, dass es selbstverständlich ist und in der Thematik liegt, dass hierzu viele verschiedene Meinungen vorhanden sind. Selbst in der muslimischen Welt zeigen sich zu dieser Frage unterschiedliche Gedanken und Ansichten.

Welche zwei Gründe haben den Gesamtregierungsrat dazu bewogen, diese Motion abzulehnen:

1. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das Parlament im November 2010 einen ähnlichen Vorstoss abgelehnt hat. Damals war der Regierungsrat bereit, die Motion unter dem Vorbehalt verschiedener Einschränkungen entgegenzunehmen. Der Regierungsrat kündigte damals an, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche allerdings viel umfassender gewesen wäre, als dieser neue Antrag, der explizit auf das Kopftuchverbot ausgerichtet ist.

Sie können die Begründungen in den damaligen Protokollen nachlesen. Es hat dazu geführt, dass dieser Vorstoss der SVP-Fraktion nicht überwiesen wurde – auch mit Stimmen aus der CVP-Fraktion.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgeschichte hat sich der Regierungsrat danach ausgerichtet und den damaligen Entscheid in gewissem Sinne auch als Auftrag verstanden.

2. Es gibt noch einen weiteren Grund, der sich in den vergangenen drei Jahren weiter gefestigt hat, nämlich die juristische Betrachtungsweise. Ich versuche es wie folgt zu erklären: Wie so vieles in unserer Gesellschaft und in unserem politischen Alltag, ist auch die Frage, ob Kleidervorschriften, insbesondere das Kopftuchtragen von Schülerinnen in der Schule, rechtens sind oder nicht, nicht nur eine rein politische Frage, sondern auch eine Frage der Gerichte und der Rechtsprechung – jedenfalls früher oder später.

Das Bundesgericht hat noch keinen Entscheid gefällt. Im Wissen, dass das Bundesgericht über diese Frage noch entscheiden wird und im Wissen um den Entscheid des Grossen Rats vom November

2010, hat sich der Regierungsrat nach langen Diskussionen gegen die Entgegennahme dieser Motion ausgesprochen. Wir beantragen Ihnen, die Motion abzulehnen.

Sie können heute eine politische Entscheidung fällen. Der Regierungsrat wird selbstverständlich jeden Entscheid akzeptieren und umsetzen. Ich habe Ihnen die Entscheidungsgrundlagen des Regierungsrats aufgezeigt.

#### *Abstimmung*

Die Motion wird mit 68 gegen 59 Stimmen abgelehnt.

### **0387 Postulat Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 3. September 2013 betreffend "Ausbildungsvoraussetzung bei der Institutionsleitung in Pflegeeinrichtungen"; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 0178)

Mit Datum vom 20. November 2013 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt mit folgender Begründung dessen gleichzeitige Abschreibung:

#### *Vorbemerkung*

Der Regierungsrat stimmt dem Postulanten zu, dass die bloss formale Festlegung gemäss § 8 Abs. 1 lit. a der Pflegeverordnung (PflV) mit der Voraussetzung einer "abgeschlossenen Ausbildung als Heimleiterin beziehungsweise Heimleiter" die gute Führung in Institutionen allein nicht sicherstellt. Es ist auch korrekt, dass die Anstellung einer entsprechend qualifizierten Person Aufgabe der Trägerschaft ist. Gleichzeitig gilt es auch darauf hinzuweisen, dass zur Verantwortung der Trägerschaft, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu kennen und die Institutionen entsprechend strategisch zu führen, gehören. Der Regierungsrat anerkennt, dass sowohl an die strategische als auch an die operative Führung hohe Anforderungen gestellt werden, die sich an der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Komplexität der Rahmenbedingungen, in welchen sich die Institutionen bewegen, messen. Insofern steht der Regierungsrat dem Antrag des Postulanten, den Trägerschaften für die Anstellung der Institutionsleitungen einen Leitfadens zur Verfügung zu stellen, positiv gegenüber. Immerhin weist der Regierungsrat auf die Verantwortung der Trägerschaft hin, alle relevanten Voraussetzungen zu kennen und eine Anstellung analog diesen Kriterien vorzunehmen.

Zu Punkt 1: "Durch das Fehlen eines Leitfadens sind die Trägerschaften bei der Anstellung auf sich alleine gestellt. Viele Verantwortliche sind sich nicht bewusst, welches Anforderungsprofil eine Institutionsleitung mitbringen muss, damit die operative Führung des Pflegeheims den qualitativen und formalen Anforderungen des Kantons genügt."

Vor dem Hintergrund der in § 8 Abs. 1 der Pflegeverordnung (PflV) genannten Voraussetzungen, welche der Trägerschaft bekannt sein müssen, ist sie aufgefordert, wie das auch bei Führungsfunktionen in anderen Bereichen üblich ist, ein Anforderungsprofil für die Funktion zu erstellen. Der Regierungsrat nimmt die implizite Aufforderung des Postulanten entgegen, einen entsprechenden Leitfadens im Sinne einer Vollzugshilfe zu erstellen und beauftragt damit das zuständige Departement Gesundheit und Soziales. Er weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Erstellung solcher Arbeitsinstrumente in verschiedenen Branchen ureigene Aufgaben von Verbänden darstellen.

Wie im Vorstoss richtig beschrieben, garantiert eine formale Prüfung weder soziale Kompetenzen noch Führungsfähigkeit oder weitere Befähigungen einer Persönlichkeit. Dies gilt es von der Trägerschaft oder mandatierten Fachpersonen zu prüfen. Wichtige Aufgaben der Trägerschaft bleiben nach der Anstellung die Führung und Unterstützung der Institutionsleitung.

Zu Punkt 2: "Der Kanton überprüft die Eignung der Führungsperson erst dann, wenn die Anstellung schon erfolgt ist. Gerade bei Personen, die die Trägerschaft als geeignet betrachten aber keine formale Heimleiterausbildung mitbringen, führt dies zu Verunsicherungen und Konflikten."

Die Trägerschaften können sich in allen Phasen der Anstellungsverhandlungen mit dem zuständigen Departement in Verbindung setzen und werden von den verantwortlichen Fachpersonen unterstützt. Es besteht bereits jetzt ein Formular zur Äquivalenzprüfung mit einem Begleitschreiben, das Hinweise über das Vorgehen beinhaltet. Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass die meisten Trägerschaften sich rechtzeitig erkundigen und ihren Evaluationsprozess entsprechend gestalten. Dabei sind Vorprüfungen (inklusive die Äquivalenzbestätigung) bereits während des Evaluationsprozesses möglich. Dass die abschliessende Bestätigung erst nach der Anstellung beziehungsweise mit der Mutationsmeldung erfolgt, ist folgerichtig.

Zu Punkt 3: "Bei der Ausbildung "Heimleitung" stützt sich der Regierungsrat auf eine Ausbildung ab, die in ihrer Ausbildungsgeschichte von einem einfachen Weiterbildungskurs von 3 Wochen ohne jegliche Vorkenntnisse und Bedingungen bis zu einer umfassenden 2-jährigen berufsbegleitende Ausbildung alles umfasst. Das Diplom Heimleitung sagt somit nichts über die entsprechende Ausbildung aus."

Bei der Definition der Voraussetzungen in der Pflegeverordnung hat der Regierungsrat dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Ausbildung zur Heimleitung in der Vergangenheit stark entwickelte und viele Institutionen erfolgreich von Personen geführt werden, welche verschiedenartige Bildungsvoraussetzungen mitbringen. Deshalb wurde bewusst darauf verzichtet, das Niveau bei der "Eidgenössischen höheren Fachprüfung Institutionsleiterinnen und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich" anzusetzen. Stattdessen wurde das Äquivalenzverfahren gewählt, welches dem genannten Umstand Rechnung trägt und eine individuelle Betrachtung erlaubt. Ergänzend dazu werden bei lückenhafter Äquivalenz die Bereitschaft zur Nachqualifikation beziehungsweise der Nachweis einer entsprechenden Planung akzeptiert und die Neubesetzung vorbehaltlich bewilligt.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 verwiesen.

Zu Punkt 4: "Auch wenn es in der Vergangenheit durch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu Fehlbesetzungen gekommen ist, wurden kompetente Persönlichkeiten zur Führung von Pflegeheimen gerade auf diesem Weg gefunden. Um der Unsicherheit durch ein Äquivalenzverfahren aus dem Weg zu gehen, werden die Trägerschaften beim Auswahlverfahren auf die formale Erfüllung der Ausbildung zur Heimleitung setzen. Die entsprechend guten Quereinsteiger werden kaum mehr eine Chance erhalten. Der eingeschränkte Zugang führt eher zum Sinken der Qualität der Institutionsleitungen, da viele gut qualifizierte Bewerbungen gar nicht mehr in die engere Auswahl kommen werden."

Die ersten Erfahrungen zur Äquivalenzprüfung zeigen auf, dass mit dem Verfahren – im Gegensatz zu obenstehender Aussage – eine grosse Flexibilität möglich ist; Dies bei gleichzeitiger Sicherstellung der Qualität. Die Anwendung des Äquivalenzverfahrens ermöglicht bereits zum heutigen Zeitpunkt eine Erweiterung der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten. Der vom Postulanten geforderte Leitfaden kann hier zur Klärung beitragen, indem die Anwendung des Äquivalenzverfahrens konkretisiert wird.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Punkt 3 verwiesen.

Der Regierungsrat beantragt mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen die Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung des Postulats.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'266.50.

*Andre Rotzetter, CVP, Buchs:* Beim erstmaligen Durchlesen der Antwort des Regierungsrats war ich zufrieden gewesen. Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen und ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Beim genaueren Hinschauen bin ich aber gegen die Abschreibung des Postulats, denn das Hauptanliegen wird trotz positiver Antwort nicht umgesetzt. An der Ausbildungsvoraussetzung "Heimleitung in Pflegeeinrichtungen" hält der Regierungsrat fest.

Mit der Vorgabe Ausbildungsverpflichtung will der Regierungsrat die Qualität der Pflegeheime sichern. Für das Sichern der Qualität bin ich ebenfalls. Es geht um das Wie. Die Kontrolle der Qualität ist Sache des Kantons und hat durch den Output zu erfolgen. Wie die Qualität sichergestellt wird, ist Sache der Trägerschaft.

So strikte Ausbildungsvoraussetzungen gibt es weder für Spitäler noch für Institutionen, die gemäss Betreuungsgesetz im Kanton Aargau eine Betriebsbewilligung brauchen. Die Heimleiterausbildung ist ursprünglich gerade für diese Art von Institutionen aufgebaut worden und nicht für Pflegeheime.

In diesem Geltungsbereich ist die Trägerschaft verantwortlich für das Wie und der Kanton erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die fachkundige Leitung sichergestellt ist. Hier ein Zitat aus dem Merkblatt für die Betriebsbewilligung: Eine fachkundige Leitung ist sichergestellt, wenn die für die Leitung der Einrichtung vorgesehene Person dazu fachlich qualifiziert ist, sowie nach Persönlichkeit und Gesundheit als geeignet erscheint. Ich bin somit gegen die Abschreibung des Postulats.

*Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach:* Die FDP unterstützt den Postulanten und ist gegen die Abschreibung dieses Postulats. Ein Leitfadensatz bezüglich Ausbildung der Heimleitung soll die verbindliche Vorschrift ersetzen. Die Trägerschaften der Heime sollen in ihrer Verantwortung gestärkt und nicht durch Vorschriften behindert werden. Der Kanton soll sich darauf beschränken, Leitplanken zu setzen. Er soll nicht das Qualitätsmanagement definieren. Der Regierungsrat hat, wie Andre Rotzetter schon beschrieben hat, eigentlich die Begründung für die Entgegennahme des Postulats selber geliefert und soll diese nicht abschreiben.

*Hans Peter Schlatter-Liebi, SVP, Riniken:* Die SVP-Fraktion ist einstimmig der Meinung, dieses Postulat zu unterstützen. Aber auch wir treten geschlossen gegen die gleichzeitige Abschreibung an.

*Susanne Hochuli, Regierungsrätin, Grüne:* Ich bin etwas erstaunt: Anscheinend sind nun die Zuständigen plötzlich doch in der Lage, die Heimleitung korrekt anzustellen. Ich verweise aber auf den Punkt 1 des Postulates, in dem festgehalten ist: "Durch das Fehlen eines Leitfadens sind die Trägerschaften bei der Anstellung auf sich alleine gestellt." In jeder Wirtschaftsbranche ist es an und für sich so, dass die Trägerschaft auf sich alleine angewiesen ist, wenn es darum geht, eine Führungsperson anzustellen. Aber anscheinend können es die Trägerschaften der Pflegeheime nicht. Sie verlangen einen Leitfaden. Ich kann Ihnen sagen, dass dieser Leitfaden erstellt ist. Weiter schreibt der Postulant in Punkt 1: "Viele Verantwortliche sind sich nicht bewusst, welches Anforderungsprofil eine Institutionsleitung mitbringen muss, damit die operative Führung des Pflegeheims den qualitativen und formalen Anforderungen des Kantons genügt." Ich bin froh, wurde dies aus Ihrer Reihe festgehalten. Stellen Sie sich vor, ich hätte das geschrieben und würde den Trägerschaften unterstellen, sie seien nicht in der Lage, die richtigen Führungspersonen auszusuchen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es nicht richtig ist, dass nur Leute angestellt werden dürfen, welche die Eidgenössische Höhere Fachprüfung Institutionsleiterinnen und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich gemacht haben. Wir schlagen das Äquivalenzverfahren vor, damit eben festgestellt werden kann, ob die entsprechende Führungsperson den Vorstellungen genügen muss, welche die Trägerschaft anscheinend nicht hat. Sie sind offenbar hilflos und wissen nicht, welche Leute angestellt werden sollen. Um ehrlich zu sein, haben mich die Aussagen im Postulat ein bisschen verwirrt. Sie hinterlassen den Eindruck, dass wir es mit Trägerschaften zu tun haben, die ihrer Verantwortung oder ihren Aufgaben nicht gewachsen sind. Dass wir jetzt den Leitfaden erstellen, auf den die Trägerschaften anscheinend angewiesen sind, diese aber im Gegenzug auf eine Ausbildung zum Heimleiter verzichten wollen, stimmt für mich nicht ganz.

Sie entscheiden, ob Sie das Postulat überweisen wollen oder ob Sie sich mit dem Leitfaden zufrieden geben. Dieser wurde auf Ihren Wunsch erstellt, damit die Trägerschaften in der Lage sind, ihre Führungspersonen auszusuchen.

*Vorsitzender:* Die Überweisung des Postulats wird nicht bestritten. Es wird somit stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

#### *Abstimmung*

Die gleichzeitige Abschreibung wird mit 97 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

### **0388 Interpellation Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 20. August 2013 betreffend raschmögliche Einführung einer Liste der säumigen Krankenkassenprämienzahlenden (Schwarze Liste); Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0124)

Mit Datum vom 11. Dezember 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Gemäss der Entgegennahme des Regierungsrats der Motion der Fraktionen SVP, FDP und CVP (13.114) veranschlagt er für die notwendigen IT-Systemanpassungen Kosten in der Höhe von ca. CHF 500'000.–.

a. Wie setzen sich diese Kosten zusammen?"

Die Kostenschätzung erfolgt auf Basis des Normkonzepts. Folgende Bestandteile wurden bei der Kostenschätzung berücksichtigt:

- Webplattform für die Publikation der Liste säumiger Prämienzahler (LSP)
- Webplattform für den Datenaustausch mit den Gemeinden
- Elektronischer Datenaustausch mit Krankenversicherungen (KV) via Sedex (Plattform des Bundes)
- Datenbanklösung für die Verlustschein- und Betreibungsdaten
- Definition und Implementierung aller erforderlichen Prozesse in die Applikation

Zur Frage 2: "Wurden Offerten von professionellen, externen Anbietern eingeholt (Outsourcing)?"

- a. Wenn ja, von welchen?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- c. Sind Nachrüstungen in die Systeme in den operativen Kosten eingerechnet?"

Es wurde die Offerte eines professionellen, externen Anbieters eingeholt. Aufgrund des hohen Zeitdrucks bei der Umsetzung kam nur ein Anbieter infrage, welcher bereits mit den bestehenden Applikationen vertraut ist.

- a) Mathys & Scheitlin AG.
- b) –
- c) Ja, diese wurden berücksichtigt.

Zur Frage 3: "Sind in den Personalkosten (es wird von 200 Stellenprozenten ausgegangen) die Aufwendungen zur Einhaltung des Datenschutzes berücksichtigt (Selbstauskunftsprozess, Berichtigungsprozess)?"

- a. Wird für diese Prozesse – wie bei einem professionellen Anbieter – eine Internetkommunikation aufgebaut oder über telefonische Auskünfte geregelt?
- b. Wie berechnen sich die 200 Stellenprozente?
  - I. Werden diese 200 % auf bestehende MA verteilt oder handelt es sich hierbei um neue Arbeitsplätze?
  - II. Die Salärkosten dieser ca. 200 Stellenprozente betragen wie viel in Fr./Jahr (inkl. Sozialleistungen)?
  - III. Warum können Kosten (IT und Personalkosten) mangels gesicherten Erfahrungen nicht verbindlich definiert werden?
    - i. Wieso mangelt es an Erfahrung?"

Die Aufwendungen sind zur Einhaltung des Datenschutzes sind berücksichtigt.

- a) Analog Thurgau oder Luzern werden diese Prozesse vorerst telefonisch abgewickelt. Eine Plattformlösung kann ohne grossen Aufwand implementiert werden, falls die Menge der Anfragen eine relevante Grösse erreicht.
- b) Basis für die Schätzung sind die Stellenprozente der Kantone welche bereits Erfahrung mit der LSP haben.
  - I) Da es sich um eine neue zusätzliche Aufgabe handelt, sind es neue Arbeitsplätze.
  - II) Die entsprechenden Lohnbänder reichen von Fr. 52'000.– bis Fr. 84'500.– pro Jahr.
  - III) Die Kosten wurden auf Basis des ersten Normkonzepts geschätzt. Da sich bis zum definitiven Gesetz noch sehr viel verändern kann, ist eine verbindliche Schätzung sehr schwierig. Die Ausgangsbedingungen und die Rahmenbedingungen können sich hier stark verändern, was wiederum Auswirkungen auf die Kosten hat.
  - i) Erfahrung ist sowohl beim Softwarelieferanten als auch bei der Sozialversicherung Aargau (SVA Aargau) ausreichend vorhanden.

Zur Frage 4: "Wie wird/kann von andern Kantonen "profitiert" werden?"

- a. Wurden/werden andere Kantone kontaktiert?
- b. Welche Bausteine/Module können von andern Kantonen (Thurgau, Luzern) übernommen werden?"

Wie in vielen anderen Bereichen findet auch bei der LSP ein reger interkantonaler Austausch statt.

- a) Mit Luzern fand ein intensiver Austausch über die gemachten Erfahrungen bei der LSP statt. Die Ausgleichskasse Luzern und die SVA Aargau arbeiten bei der Erstellung von IT Lösungen eng zusammen. Die Lösung von Schaffhausen wurde ebenfalls vor Ort angeschaut.
- b) Zusammen mit den anderen Kantonen die eine LSP betreiben wurde eine gemeinsame Plattform zu Publikation der LSP erstellt.

Zur Frage 5: "Sollten Bausteine/Module von funktionierenden "Schwarzen Listen" anderer Kantone nicht übernommen werden (können)?"

- a. Welche Gründe sprechen dagegen?"

Die Lösungen der anderen Kantone wurden alle erstellt vor der Datenaustausch via Sedex (Plattform des Bundes) definiert wurde. Ein weiteres Problem ist der automatische Datenaustausch mit der Plattform der Einwohnerkontrollen im Kanton Aargau. Diese beiden Schnittstellen sind bei der SVA Aargau als Bestandteile der zentralen Kundenverwaltung konzipiert.

- a) Die Applikation, die Luzern zurzeit im Einsatz hat, ist nicht an die zentrale Kundenverwaltung gekoppelt. Eine zweite Kundenverwaltung und einen zweiten Datenaustausch nur für die LSP aufzubauen wäre sowohl bei der Erstellung als auch im Betrieb kostenintensiv. Thurgau verwendet eine andere Kundenverwaltung. Die Umstellung auf diese wäre sehr kostenintensiv und steht in keiner Relation zu den Einsparungen.

Zur Frage 6: "Wie ist die interkantonale Zusammenarbeit z. B. bei einem Zuzug oder Abreise in einen anderen Kanton geregelt?"

Wie im Normkonzept vorgesehen, erfolgt bei einem Wegzug in einen anderen Kanton die Löschung von der LSP. Bei einem Zuzug erfolgt eine Erfassung auf der LSP, sobald die im Normkonzept aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Zur Frage 7: "Ist vorgesehen, die Datenbank bei der Behörde (eidg. Datenschutzgesetz) zu lizenzieren?"

- a. Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt?"

Wie alle anderen Datensammlungen der SVA Aargau werden wir auch diese melden.

- a) Sobald das definitive Gesetz und somit die Basis für die Datensammlung vorliegt.

Zur Frage 8: "Entspricht die Datensicherheit den Anforderungen der Datenschutz Richtlinien?"

- a. Zugangsberechtigungen?  
b. Schulung der Mitarbeiter, durch wen?"

Die SVA Aargau ist "Good Privacy" zertifiziert und hat eine Datenschutzbeauftragte welche die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien prüft. Da die SVA Aargau nur mit sehr sensitiven Daten arbeiten, werden die Mitarbeiter laufend im Bereich Datenschutz geschult. Die Zugangsberechtigungen werden ebenfalls zyklisch durch externe Stellen überprüft ("Good Privacy").

Zur Frage 9: "Wie wird die Datenbank gepflegt?"

- a. Nachführung und Qualitätssicherungen bei Zahlungen und Teilzahlungen?  
b. Strukturierter Austausch mit den Krankenkassen?  
c. Pflichtenheft für den Informationsaustausch mit den Krankenkassen?  
d. Welcher Eskalationsprozess ist/wird definiert?"

Die Pflege der Datenbank hängt vom Projektstatus ab. Aus Kostengründen wird der Datenaustausch mit den Krankenversicherungen durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) ausgearbeitet, in der alle Kantone vertreten sind, die eine LSP betreiben respektive betreiben wollen. Die GDK und die santésuisse haben sich als Zwischenlösung, bis zur Realisierung des automatischen Austauschs, auf einen Datenaustausch via Excel Tabellen geeinigt.

- a) Bis der automatische Austausch realisiert ist werden die von den Krankenversicherungen gemeldeten Daten geprüft und dann in die Datenbank eingelesen. Sobald der automatische Datenaustausch realisiert ist, erfolgt dies in grossem Umfang automatisch.  
b) Das Datenformat ist in der Vereinbarung zwischen GDK und santésuisse definiert. Die Austauschprozesse werden zurzeit im Rahmen des Eingangs erwähnten Projekts definiert.

- c) Dies ist ebenfalls Bestandteil des Eingangs erwähnten Projekts.
- d) Dies ist ebenfalls Bestandteil des Eingangs erwähnten Projekts.

Zur Frage 10: "Wie werden die Adressmutationen organisiert?"

Durch den Datenaustausch mit der Applikation der Einwohnerkontrollen (Geres) wird ein Adresswechsel automatisch gemeldet und dann in der zentralen Kundendatenbank mutiert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.—.

*Vorsitzender:* Der Interpellant verzichtet auf eine Wortmeldung. Das Geschäft ist erledigt.

### **0389 Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Clemens Hochreuter, Aarau) vom 3. September 2013 betreffend der personellen Situation bei der SVA Aargau; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0181)

Mit Datum vom 11. Dezember 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Weshalb informieren uns die zuständige Regierungsrätin und die Verwaltungskommission, anlässlich der Kommissionssitzung der Kommission GSW vom 13.8.13 oder vor der Debatte des Geschäfts 13.96 vom 20.8.13, nicht über die neue Personalsituation bei der SVA Aargau? Gerade die Thematik Personelles wurde ja vorgängig intensiv debattiert."

Die Kommission Gesundheit und Sozialwesen (GSW) wurde von der zuständigen Regierungsrätin und Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 30. August 2013 über die Erkrankung der Direktorin informiert. Nähere Informationen waren mit Rücksicht auf den Persönlichkeits- und Datenschutz nicht möglich.

Zur Frage 2: "Weshalb ist seitens der Verwaltungskommission niemand an der Ratsdebatte anlässlich des Geschäfts 13.96 im Grossen Rat anwesend?"

Der Jahresbericht der Sozialversicherung Aargau (SVA Aargau) wird im Grossen Rat traditionell von der Direktion der SVA Aargau vertreten. Auf Grund der krankheitsbedingten Abwesenheit der Direktorin wurde das (13.96) Geschäft in Absprache mit der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales von der stellvertretenden Direktorin vertreten.

Zur Frage 3: "Unseres Wissens bestehen weitere personelle Vakanz in Schlüsselbereichen der SVA Aargau (Stichwort AHV-Stelle). Wie ist die Situation hier und wie sieht das geplante Vorgehen konkret aus?"

An der Sitzung der Kommission GSW vom 10. Juni 2013 hat die Präsidentin der SVA Aargau die Kommissionsmitglieder darüber orientiert, dass der bisherige Bereichsleiter Ausgleichskasse die SVA Aargau per Ende August 2013 verlassen werde, um eine neue Stelle mit tieferem Arbeitspensum anzutreten. An ihrer Sitzung vom 11. September 2013 hat die Verwaltungskommission die Nachfolge geregelt und Christoph Schmutz zum neuen Bereichsleiter Ausgleichskasse der SVA Aargau gewählt. Christoph Schmutz wird sein Amt am 1. April 2014 antreten. Bis dahin wird der Bereich vom Bereichsleiter IV ad interim geführt.

Die SVA Aargau hat die Kommission GSW mit Schreiben vom 18. September 2013 über diese Wahl orientiert. Gleichentags hat die SVA Aargau auch eine entsprechende Medienmitteilung veröffentlicht, die auch auf der Website der SVA Aargau zu finden ist.

Zur Frage 4: "Was gedenken der Regierungsrat und die Verwaltungskommission zu unternehmen, damit sich die Personalsituation bei der SVA Aargau, insbesondere in den Führungsgremien, normalisiert?"

Im Februar 2012 hat der Regierungsrat eine Analyse des Instituts für Systemisches Management und Public Governance der Universität St. Gallen (IMP-HSG) zu den Führungsstrukturen der SVA Aargau zur Kenntnis genommen und das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, zusammen mit der Verwaltungskommission die Corporate Governance bei der SVA Aargau zu verstärken. Der Regierungsrat hat inzwischen im Rahmen der Neuwahl der Verwaltungskommission für die Amtsdauer 2013–2016 das oberste Führungsgremium der SVA Aargau gemäss den Richtlinien zur Public Corporate Governance des Kantons mit ausgewiesenen Persönlichkeiten besetzt. Die Verwaltungskommission bietet aus Sicht des Regierungsrats Gewähr für eine zielgerichtete strategische Führung der SVA Aargau.

Auf Basis der Erkenntnisse des IMP-HSG hat die Verwaltungskommission der SVA Aargau auf den 1. April 2013 ein neues Geschäftsreglement erlassen, das einerseits die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Gremien der SVA Aargau klar definiert. Andererseits wurden die Führungsstrukturen auf operativer Ebene mit der Einführung einer effektiven Geschäftsleitung verstärkt. Zuvor oblag die Verantwortung für das operative Geschäft einzig der Direktorin. Der Regierungsrat hat das Geschäftsreglement der SVA Aargau im Juni 2013 zur Kenntnis genommen.

Zur Frage 5: "Wie gedenken Regierungsrat und Verwaltungskommission die Mitglieder der Kommission GSW und die Mitglieder des Grossen Rates in Zukunft bezüglich der personellen Situation bei der SVA Aargau zu informieren?"

Die SVA Aargau wird die Kommission GSW umgehend und schriftlich über personelle Änderungen in der Führung der SVA Aargau orientieren.

Zur Frage 6: "Haben die personellen Vakanzen etwas mit der neuen Organisationsstruktur zu tun (Stichwort: Einführung Geschäftsleitung)? Falls ja; welche Massnahmen sollen im personellen Bereich eine Entschärfung der Situation herbeiführen?"

Im Bereich der Führungsstrukturen der SVA Aargau hat die unabhängige Analyse des IMP-HSG Handlungsbedarf aufgezeigt. Regierungsrat und Verwaltungskommission der SVA Aargau haben entsprechende Massnahmen zur Verbesserung definiert und schrittweise umgesetzt.

Eine neue Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten führt naturgemäss zu Anpassungen in den Anforderungen an einzelne Funktionen in den Führungsgremien. Die Verwaltungskommission der SVA Aargau hat diese Anforderungen inzwischen neu definiert und arbeitet zusammen mit der Geschäftsleitung intensiv daran, die Führung der SVA Aargau zu verbreitern und zu verstärken.

Festzuhalten bleibt, dass das operative Geschäft der SVA Aargau jederzeit gewährleistet ist.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 921.–.

Clemens Hochreuter erklärt sich im Namen der Interpellantin mit dem Antwort-Talon vom 22. Dezember 2013 mit der Antwort nicht zufrieden.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin verzichtet auf eine Wortmeldung. Das Geschäft ist erledigt.

**0390 Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach-Dorf, und Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 17. September 2013 betreffend Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2013 zum Thema Spitalliste 2012 des Kantons Aargau; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0202)

Mit Datum vom 11. Dezember 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Allgemeine Bemerkungen

Am 1. Januar 2009 ist die neue Spitalfinanzierung mit den entsprechenden Anpassungen in der Krankenversicherungsgesetzgebung in Kraft getreten. Die Kantone wurden verpflichtet, die neue Finanzierungsregelung mit leistungsbezogenen Pauschalen per 1. Januar 2012 einzuführen sowie die Spitalplanungen (inklusive Spitalliste) bis spätestens 1. Januar 2015 den revidierten Vorgaben im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) anzupassen (Abs. 1 und 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Dezember 2007).

Regierungsrat und Grosse Rat haben in der Folge beschlossen, eine neue Spitalplanung/Spitalliste bereits per 1. Januar 2012 zu erlassen (vgl. Strategie 7 der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung [GGpl] vom 26. Oktober 2010).

Am 10. Mai 2011 hat der Grosse Rat zudem die Änderung des Spitalgesetzes in Bezug auf die notwendigen Anpassungen an die neue Spitalfinanzierung beschlossen. Die (10.24) Motion der FDP-, CVP-BDP-, SVP- und GLP-Fraktionen vom 19. Januar 2010 forderte die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Durchführung eines fairen, transparenten und wettbewerblich organisierten Bewerbungsverfahrens zur Erteilung von Leistungsaufträgen für die Spitalliste. In Umsetzung dieser Motion erliessen der Grosse Rat und der Regierungsrat Vorgaben zur Durchführung eines Bewerbungsverfahrens für die Spitalliste 2012 in § 7 Abs. 3 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 und in der Verordnung über die Spitalliste (SpilIV) vom 9. März 2011. Die Spitalplanung und die Erstellung der Spitalliste 2012 erfolgten im Jahr 2011 erstmals in Form eines Bewerbungsverfahrens.

Am 7. September 2011 hat der Regierungsrat die Spitalliste per 1. Januar 2012 mit den Leistungsaufträgen an die einzelnen Spitäler erlassen. Dagegen wurden insgesamt 13 Beschwerden ans Bundesverwaltungsgericht erhoben und – parallel dazu – 9 Wiedererwägungsgesuche an den Regierungsrat eingereicht. Am 16. November 2011 hat der Regierungsrat über die Wiedererwägungsgesuche befunden. Folge davon war, dass vier Spitäler ihre Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zurückzogen.

Die Nichterteilung jener Leistungsaufträge, welche Gegenstand der Beschwerden sind, erfolgte grossmehrheitlich mit der Begründung der Konzentration gewisser Leistungen aus Gründen der Qualität und Wirtschaftlichkeit an einzelnen Spitälern sowie aus fachlichen Überlegungen (ungenügende Spitalinfrastruktur, fehlendes ärztliches Fachpersonal). Die zuständige Fachstelle des Bundes, das Bundesamt für Gesundheit, hat im Rahmen der Vernehmlassung zu den Beschwerden deren Abweisung beantragt, das heisst sie folgte der Argumentation des Regierungsrats.

Gegen den Entscheid des Regierungsrats kann ein Spital Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen führen (Art. 53 KVG). In einem Leitescheid hat das Gericht die Rechtsnatur der Spitalliste und der Leistungsaufträge geklärt (BVG 2012/9 vom 2. April 2012 Erwägungen 3 und 4, Seite 194 ff.). Da gegen die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in diesem Sachbereich keine Weiterzugsmöglichkeit ans Bundesgericht besteht, gilt diese Praxis höchstrichterlich. Jedem Spital wird per Verfügung des Regierungsrats ein individueller Leistungsauftrag erteilt. Die Spitalliste als Zusammenschluss aller Verfügungen zeigt an, in welchem Spital welche medizinischen Leistungen zu lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG abgerechnet werden können. Die Spitalliste wird vom Bundesverwaltungsgericht als ein Bündel von Individualverfügungen qualifiziert. Beschwerdeobjekt ist nur die Verfügung, mit welchem einem Spital Leistungsaufträge erteilt beziehungsweise nicht erteilt werden. Gegen die Spitalliste als Ganzes kann nicht Beschwerde geführt werden. Ein Spital ist zudem nur zur Beschwerde gegen die eigene Verfügung legitimiert. Ein Spital hat kein schutzwürdiges Interesse daran, dass ein anderes Spital von der Spitalliste gestrichen oder dessen Leistungsauftrag reduziert wird. Es kann somit weder die Leistungsaufträge (Verfügung)

eines anderen Spitals, noch die Spitalliste als Ganzes gerichtlich anfechten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Krankenversicherer nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in diesem Sachbereich generell nicht beschwerdelegitimiert sind (BVGE 2010/51 vom 8. September 2010 Erwägungen 6–8, Seite 738 ff.).

Gegen die Verfügung des Regierungsrats vom 7. September 2011 erhob die Kantonsspital Baden AG in einzelnen Leistungsbereichen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Mit Urteil vom 16. Juli 2013 hat das Gericht die Beschwerde der Kantonsspital Baden AG – soweit darauf eingetreten werden konnte – gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Entscheidend war aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Kanton Aargau die bundesrechtlich zwingend vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsprüfung unterlassen hat (Art. 39 Abs. 2<sup>ter</sup> KVG und Art. 58b Abs. 4 und 5 Verordnung über die Krankenversicherung [KVV] vom 27. Juni 1995). Die vom Kanton Aargau im Kontext der Wirtschaftlichkeit angeführte Begründung der Angebotskonzentration von spezialisierten Leistungen auf einige, wenige Anbieter wurde in erster Linie als Kriterium der Qualität beurteilt, die eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht ersetzen kann.

In Bezug auf die Kantonsspital Baden AG gelten:

- in den nicht im Beschwerdeverfahren strittigen Leistungsbereichen die Leistungsaufträge gemäss Spitalliste 2012, da diese bereits im Oktober 2011 in Rechtskraft erwachsen.
- in den strittigen Leistungsbereichen die bisherigen Leistungsaufträge der Spitalliste 2007 (Fassung vom 2. April 2009). Zuzufolge Rückweisung an den Regierungsrat gilt nach wie vor die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

In beiden Leistungsbereichen kann die Kantonsspital Baden AG nach Massgabe der geltenden Leistungsaufträge zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen (vgl. Art. 35 Abs. 1 und 39 Abs. 1 lit. d KVG).

In Bezug auf jene acht Spitäler, deren Beschwerden vor Bundesverwaltungsgericht noch hängig sind, gelten:

- in den nicht im Beschwerdeverfahren strittigen Leistungsbereichen die Leistungsaufträge gemäss Spitalliste 2012, da diese bereits im Oktober 2011 in Rechtskraft erwachsen.
- in den strittigen Leistungsbereichen die bisherigen Leistungsaufträge der Spitalliste 2007 (Fassung vom 2. April 2009). Grund: aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Umfang der strittigen Leistungsbereiche.

In Bezug auf den Grossteil der Spitäler (33) auf der Spitalliste 2012, die keine Beschwerde erhoben, gelten die Leistungsaufträge gemäss Spitalliste 2012. Diese Leistungsaufträge erwachsen bereits im Oktober 2011 in Rechtskraft und gelten seit 1. Januar 2012.

Zur Frage 1: "Müsste der Kanton Aargau nicht von Amtes wegen die gesamte Liste aufheben und wie vom Bundesverwaltungsgericht verlangt neu planen?"

Wie in den allgemeinen Bemerkungen erläutert, setzt sich eine kantonale Spitalliste aus mehreren Einzelverfügungen für die einzelnen Spitäler zusammen. Sofern nach der Verfügung keinen Beschwerde dagegen eingegangen ist, erwachsen die darin erteilten Leistungsaufträge in Rechtskraft, unabhängig davon, wie die Grundlage zur Beurteilung zustande gekommen ist.

Zudem ist das Departement Gesundheit und Soziales bereits dabei, die Spitalliste 2015 zu erarbeiten. Die Spitalplanung ist ein Prozess, der periodisch aufdatiert werden muss. Bei einer Veränderung des Bedarfs ist entsprechend zu reagieren, um die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden, zweckmässigen stationären Behandlungen zu möglichst günstigen Kosten weiterhin zu sichern. Der Kanton ist daher verpflichtet, seine Planung periodisch zu überprüfen (Art. 58a Abs. 2 KVV).

Die Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007 (Spitalfinanzierung) halten fest, dass die kantonalen Spitalplanungen bis spätestens am 1. Januar 2015 den Anforderungen von Art. 39 KVG entsprechen müssen. Dabei müssen sie auf Betriebsvergleiche zu Qualität und Wirtschaftlichkeit abgestützt sein (Abs. 3 Übergangsbestimmungen). Die Nordwestschweizer Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben gemeinsame Versorgungskriterien erarbeitet. Die Vereinbarung vom 18. Oktober 2010 hält fest, dass die vertragsschliessenden Kantone die gemeinsam definierten Kriterien zu Mindestmengen (Mindestfallzahlen) und Mindestumsätzen erst ab dem 1. Januar 2015 anwenden. Dementsprechend wurden die mit der Spitalliste 2012 erteilten Leistungsaufträge auf drei Jahre bis Ende 2014 befristet (§ 11 SpiliV). Ein weiterer Grund zum Erlass einer neuen Spitalliste 2015 ist, dass nach der dreijährigen Übergangsphase erstmals in gewissen Leistungsgruppen Mindestfallzahlen angewendet werden. Bei welchen Leistungsgruppen Mindestfallzahlen angewendet werden und deren Höhe wird in den Bewerbungsunterlagen definiert. Die nächste kantonale Spitalliste gilt somit ab dem 1. Januar 2015. Der Grund für die Durchführung im Jahr 2013 ist, dass die Spitäler ausreichend Zeit haben, die Tarife für das Jahr 2015 mit den Versicherungen zu verhandeln.

Mit den meisten der beschwerdeführenden Spitälern konnte zudem eine Einigung getroffen werden, dass die Spitalliste 2012 nicht mehr nachträglich angepasst wird, sondern die Bereinigung im Rahmen des laufenden Bewerbungsverfahrens für die Spitalliste 2015 stattfindet.

Aus den oben genannten Gründen ist es deshalb nicht notwendig, die gesamte Spitalliste 2012 aufzuheben.

Zur Frage 2: "Wenn nicht, wie lautet die Begründung dafür eine offensichtlich bundesrechtswidrige Planung in Kraft zu lassen?"

Die Begründung ist bereits in der Antwort zur Frage 1 enthalten. Um für die Spitalliste 2012 nachträglich eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen, müssten die betriebswirtschaftlichen Unterlagen der sich bewerbenden Spitäler im Umfang wie für die Spitalliste 2015 eingefordert werden. Dies beträfe das Datenjahr 2009, in dem es wie damals üblich mehrere verschiedene Tarifsyste me gab, welche kaum vergleichbar sind und bedeutete für die Leistungserbringer viel Arbeit (vgl. auch Antwort zur Frage 6). Der mit den Berechnungen verbundene Aufwand würde entsprechend Zeit in Anspruch nehmen und könnte aus Kapazitätsgründen erst durchgeführt werden, nachdem die Arbeiten für die Spitalliste 2015 abgeschlossen sind. Eine neue Spitalliste 2012 könnte somit frühestens gegen Ende 2014 rückwirkend in Kraft gesetzt werden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Spitalliste 2015 unmittelbar darauf in Kraft treten wird.

Zur Frage 3: "Wie verhält sich der Regierungsrat, wenn ein bisher nicht Beschwerde führender Leistungserbringer die Aufhebung der Liste oder eine Zulassung eines Angebotes verlangt, das bis anhin nicht auf der Liste war?"

Vorab ist anzumerken, dass die Spitalliste nicht anfechtbar ist (vgl. die allgemeinen Bemerkungen). Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 dargelegt, läuft das Bewerbungsverfahren für die Spitalliste 2015. Die beschwerdeführenden Spitäler erhielten dadurch die Gelegenheit, sich erneut für sämtliche Leistungsaufträge (inklusive derjenigen, die Gegenstand des Beschwerdeverfahrens waren) zu bewerben. Von dieser Möglichkeit wurde teilweise (aber nicht durchgehend) Gebrauch gemacht. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass seitens der Spitäler bislang keine anderweitigen Begehren gestellt wurden.

Der Regierungsrat wird wie oben erläutert die Spitalliste 2015 im ersten Halbjahr 2014 beschliessen und per 1. Januar 2015 in Kraft setzen.

Zur Frage 4: "Hat das Urteil Auswirkungen auf die Zahlungspflicht der Versicherer, da ja die Gültigkeit der Spitalliste 2012 in Frage gestellt ist?"

Wie weiter oben erwähnt, ist die Gültigkeit der Spitalliste 2012 als Ganzes nicht in Frage gestellt. In den allermeisten Leistungsbereichen richtet sich die Zahlungspflicht von Versicherer und Kanton somit nach der Spitalliste 2012. In den vor Bundesverwaltungsgericht strittigen Leistungsbereichen gelten zufolge der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden weiterhin die bisherigen Leistungsaufträge gemäss Spitalliste 2007 (Fassung vom 2. April 2009), welche die Versicherer und den Kanton zur Zahlung verpflichten. Die Vergütung von Spitalleistungen durch Versicherer und Kanton war und ist jederzeit sichergestellt.

Zur Frage 5: "Was bedeutet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für die weiteren hängigen Beschwerden verschiedener Leistungserbringer im Kanton Aargau, zum Beispiel bei Taxentscheidungen, wo zu erwarten ist, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung ebenfalls eine zentrale Bedeutung haben dürfte?"

Der Regierungsrat beantragte dem Bundesverwaltungsgericht die Sistierung der Beschwerdeverfahren bis Ende 2014, damit die im Rahmen der Spitalliste 2012 strittigen Leistungsbereiche im Rahmen des aktuell laufenden Bewerbungsverfahrens für die Spitalliste 2015 überprüft werden können. Spitaltarife sind mittels Vertrag zwischen einem Spital und den Versicherern zu vereinbaren und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Scheitern die Verhandlungen, so setzt der Regierungsrat den Tarif fest. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen dieser Verfahren um Genehmigung des Tarifvertrags beziehungsweise Festsetzung von Tarifen absolut zentral und das Departement Gesundheit und Soziales setzt einen ganz besonderen Fokus auf die Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Zur Frage 6: "Das Bundesverwaltungsgericht macht in seinem Urteil sogar Vorschläge, wie die Wirtschaftlichkeitsprüfung hätte erfolgen können. Zitat: "Spitäler, die im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung bereits das Patientenklassifikationssystem APDRG eingeführt hatten, hätte die Vorinstanz ohne weiteres mit ausserkantonalen Spitälern, die ebenfalls nach APDRG abrechneten, vergleichen können (vgl. E. 5.3.3 hiervor). Bei Spitälern wie der Beschwerdeführerin, welche das APDRG-System nicht kannten, hätte die Vorinstanz im Rahmen des Kostenvergleichs stattdessen beispielsweise die medizinische Statistik des BFS oder allenfalls kantonale Leistungsstatistiken als einheitliche Grundlagen heranziehen können (vgl. E. 5.3.4 hiervor). Der Vorinstanz wäre es somit durchaus möglich gewesen, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen." Wurden solche Vergleiche bis anhin gar nicht angestellt? Und wenn nicht, wieso nicht?"

Das Bundesverwaltungsgericht schlägt vor, die Daten der medizinischen Statistik des Bundesamts für Statistik (BFS) zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen beizuziehen. Dies funktioniert deshalb nicht, weil in der medizinischen Statistik keine dafür notwendigen Daten vorhanden sind. Wäre so ein Vergleich aufgrund der Daten in der Medizinstatistik möglich, würden alle Kantone ihn durchführen. Den Fachleuten ist aber bewusst, dass die entsprechenden Datensätze bezüglich Kostenangaben nicht zuverlässig sind, da die Spitäler unterschiedliche Kostenverrechnungsmodelle anwenden, was aus dem Datensatz nicht ersichtlich ist. Ein gesamtschweizerisch einheitliches Datenerfassungssystem wie zum Beispiel Rekole<sup>®</sup> oder ITAR\_K-Tabellen<sup>1</sup> ist in der Medizinischen Statistik des BFS nicht eingebunden.

Nur ein Benchmark mit möglichst vielen Leistungserbringern aus allen Spitalkategorien der Schweiz kann die nötige Grundlage zu einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsprüfung (zum Beispiel auch im Rahmen von Tarifverfahren) liefern. Das KVG weist in Art. 49 Abs. 8 seit 1. Januar 2009 dem Bundesrat die Aufgabe zu, in Zusammenarbeit mit den Kantonen schweizweite Betriebsvergleiche zwischen Spitälern anzuordnen, insbesondere zu Kosten und medizinischer Ergebnisqualität. Diese Bestimmung des KVG ist deshalb so wichtig, weil die Kantone nur Zugriff auf ihre eigenen Daten

---

<sup>1</sup> ITAR\_K = Integriertes Tarifmodell auf Basis der Kostenträgerrechnung

haben und deshalb gar nicht in der Lage sind, Betriebsvergleiche mit Leistungserbringern anzustellen, welche ausserhalb der eigenen Gemarkungen tätig sind. Leider ist der Bundesrat seiner Aufgabe bis heute nicht nachgekommen.

Für die Spitalliste 2012 hatte das Departement Gesundheit und Soziales 2011 keine Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt. Dies vor dem Hintergrund, dass die zu vergleichenden Werte damals zu heterogen waren. Mit der Pflicht, stets die Daten zu verwenden, welche zwei Jahre zuvor gültig waren, hätten beispielsweise AP-DRG-Pauschalen der Regionalspitäler mit den Fallpauschalen nach "mipp" des Kantonsspitals Aarau und Tagespauschalen weiterer Spitäler des Jahres 2009 verglichen werden müssen. Dies wäre mit einer grossen Schwankungsbreite behaftet gewesen. Hinzu kam, dass die aargauischen Spitäler unterschiedliche Rechnungslegungsstandards verwendeten, welche die Vergleichbarkeit erschwerten. Lediglich die beiden grossen Häuser Aarau und Baden verfügten über vergleichbare Grundlagen. Es konnten deshalb nicht dieselben Kriterien angewendet werden wie im Kanton Zürich, wo bereits Jahre vor der KVG-Revision im Rahmen entsprechender kantonalgesetzlicher Bestimmungen mit der Sammlung konsolidierter Daten angefangen wurde und deshalb Vergleiche schon für 2012 auf gleicher Datenbasis angestellt werden konnten. Im Kanton Aargau hätte sich durch einen Benchmark mit allen Spitälern ein verzerrtes Bild ergeben. Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht dieses Vorgehen trotz der angeführten Begründungen nicht akzeptiert.

Zur Frage 7: "Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die Spitalliste 2015 nicht ebenso bundesrechtswidrig ausgestaltet wird (vorgesehene Massnahmen?) und die Unsicherheit für die Leistungserbringer möglichst schnell beseitigt wird?"

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die Spitalliste 2015 wird eine standardisierte Kostenanalyse aller Bewerber durchgeführt. Dazu wurden betriebswirtschaftliche Daten und Kennzahlen sowie Jahresberichte und Investitionsplanungen angefordert. Die sich bewerbenden Spitäler verpflichten sich, dem Departement Gesundheit und Soziales die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen. Spitäler, die das nicht tun, werden für die Vergabe der Leistungsaufträge nicht berücksichtigt.

Die Kostenangaben wurden pro Spital in den Jahresberichten plausibilisiert und um sämtliche nicht KVG-relevanten Kosten bereinigt. Auch die Anlagenutzungskosten (ANK) wurden abgezogen, um die Vergleichspreise nicht durch die sehr unterschiedlichen ANK je Spital zu verzerren. Ein aussagekräftiger Benchmark wäre sonst nicht mehr möglich.

Nach Berücksichtigung aller Korrekturen ergeben sich die Benchmark-relevanten Betriebskosten (BRB) und es erfolgt die Berechnung der Vergleichspreise je Leistungserbringer, Leistungsbereich (Akutomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) und Versorgungsniveau.

Das innerkantonale Vorgehen hat zwei Schwierigkeiten. Erstens können bei den Akutspitälern nur die Regionalspitäler wirklich untereinander verglichen werden, weil es lediglich in dieser Gruppe – rein aus rechnerisch-statistischer Sicht betrachtet – eine knapp genügende Anzahl hat, während das Kantonsspital Aarau mit seinem eher universitären Charakter eine Sonderstellung und das Kantonsspital Baden eine eigene Zwischenposition einnimmt, die näher bei einem Regionalspital liegt. Zweitens verfügen die Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken noch nicht über Fallpauschalen, sondern rechnen nach wie vor mit Tagespauschalen ab. Die entsprechenden Projekte auf Bundesebene kommen nicht so rasch voran wie gewünscht und frühestens ab 2016 dürfen Fallpauschalen erwartet werden. Diese Tatsache macht Wirtschaftlichkeitsberechnungen und vor allem Benchmarks fast unmöglich, denn die Tarifstrukturen in diesen Bereichen sind sehr unterschiedlich und vielfältig.

Zur Frage 8: "In Zukunft wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgen müssen. Wie gedenkt der Regierungsrat die Kriterien dafür zu gestalten?"

Für die Spitalliste 2015 wurde die Wirtschaftlichkeitsprüfung wie unter Frage 7 beantwortet vorgenommen. Langfristig ist aber zu wünschen, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung schweizweit gleich durchgeführt wird. Hier liegt der Ball bei den Bundesbehörden, die jedoch seit Jahren und trotz be-

trächtlicher Anstrengungen diverser Kantone keine verbindlichen Richtlinien definiert haben, wie es eigentlich ihr Auftrag wäre (vgl. dazu Antwort zur Frage 6).

Zur Frage 9: "Wird der Kanton die Wirtschaftlichkeitsprüfung mit anderen Kantonen koordinieren? Gibt es Referenz-Spitäler oder nationale Benchmarks, auf die sich der Kanton stützen kann, um nicht selber ein neues und komplexes Wirtschaftlichkeitssystem aufbauen zu müssen?"

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen- und -direktoren (GDK) hat zwei Gremien, die sich mit Fragen der Wirtschaftlichkeitsprüfung beschäftigen, das Fachgremium Tarife und die Kommission Vollzug KVG. Der Kanton Aargau ist in beiden vertreten. Zudem hat die GDK ihre Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit wieder aktiviert und mit folgenden Aufträgen ausgestattet:

- Analyse und Weiterentwicklung ITAR\_K-Modell
- Begleitung von SwissDRG AG betreffend der Einpreisung von Anlagenutzungskosten in die Tarifstruktur
- Auswirkungen und Konsequenzen von Leitentscheiden des Bundesverwaltungsgerichts in das GDK-Papier "Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung" einzuarbeiten und den Kantonen wiederum zur Verfügung zu stellen.

Jedoch zeigt sich, dass – entgegen der Behauptung des Bundesverwaltungsgerichts – die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Spitäler sehr komplex ist. Dies ist sicher ein Grund, warum es der Bundesrat bisher versäumt hat, seinen in Art. 49 Abs. 8 KVG definierten Auftrag umzusetzen, obschon die entsprechende Bestimmung seit 1. Januar 2009 in Kraft ist. Gemäss diesem Auftrag muss er schweizweit Betriebsvergleiche zwischen Spitälern anordnen. Hingegen haben einzelne Versicherer oder deren Verbände sowie der Preisüberwacher ein Benchmarking durchgeführt. Alle bisher zur Verfügung stehenden Modelle vermögen aber methodisch nicht zu überzeugen. Es fehlt an der notwendigen Transparenz und an den zur Verfügung stehenden vergleichbaren Daten (teilweise bedingt durch das noch zu wenig ausgereifte SwissDRG-Tarifmodell). Zudem war insbesondere im Fall der Preisüberwachung die Auswahl der (fünf) Benchmarkspitäler schlicht willkürlich. Diese Einschätzung wird von allen kantonalen Gesundheitsdirektionen einstimmig vertreten. Im Kanton Aargau stehen zurzeit zu wenig vergleichbare Daten für ein seriöses interkantoniales Benchmarking zur Verfügung. Insbesondere verfügt der Kanton Aargau über keinen Zugriff zu Daten ausserkantonomer Spitäler. Im laufenden Jahr 2013 werden von den innerkantonalen Spitälern mehr und einheitlichere Daten verlangt, welche in Zukunft einen besseren Vergleich zulassen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'091.–.

*Clemens Hochreuter, SVP, Aarau:* Die Thematik Spitalliste 2012 ist offenbar wirklich eine komplizierte Angelegenheit. Die Grundlage unserer parteiübergreifenden Interpellation war der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2013. Dort wurde festgehalten – Beschwerdeführerin war damals das Kantonsspital Baden (KSB) – dass die gesamte Versorgungsplanung des Kantons bundesrechtswidrig sei und insbesondere die Wirtschaftlichkeitsprüfung unterlassen wurde. Der Kanton muss also eine bundesrechtskonforme Versorgungsplanung durchführen. Das Urteil hat für Spitäler und Versicherer gravierende Folgen. Bereits im ersten Halbjahr 2014, also jetzt, will der Regierungsrat die Spitalliste 2015 erlassen. Es geht bereits jetzt um die Zukunft der Spitäler, obwohl die Vergangenheit noch nicht bereinigt ist. Wir haben den Eindruck, dass dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS) die Tragweite dieser Bundesverwaltungsgerichtsentscheide nicht ganz klar ist und die Thematik etwas bagatellisiert wird. Es besteht für uns die Gefahr, dass von den Leistungserbringern nun viele Daten erhoben werden und eine riesige Bürokratie aufgezogen wird. Das kostet die Leistungserbringer, den Kanton und letztlich die Steuerzahler etliche Franken. Das DGS wollte zudem die Sistierung der hängigen Beschwerdeverfahren erwirken. Dies geht aber definitiv nicht, weil das Bundesverwaltungsgericht am 2. Dezember letzten Jahres in mehreren Entscheiden festgehalten hat, dass die Sistierung abgewiesen ist. Somit muss der Kanton in den "sauren Apfel beißen"

und die Durchführung einer rechtskonformen Versorgungsplanung, inklusive Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, Effizienz der Leistungserbringung, Nachweis der notwendigen Qualität, Mindestfallzahlen und Synergien, unverzüglich wieder aufnehmen.

Dass von diesen neuesten Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts nichts in der Beantwortung der Interpellation steht, welche mit 11. Dezember 2013 datiert ist, also neun Tage nach dem Entscheid, erstaunt uns. Aus unserer Optik kann sich das DGS hier nicht hinter der formaljuristischen Begründung verstecken, dass die Spitalliste aus Einzelverfügungen bestehe und gegen die Spitalliste als Ganzes keine Beschwerde erhoben, beziehungsweise diese angefochten werden könne, da das Bundesverwaltungsgericht im Entscheid klipp und klar festhält, die Spitalliste 2012 des Kantons und die erteilten Leistungsaufträge seien rechtswidrig. Für uns lesen wir daraus heraus, dass somit die gesamte Spitalliste 2012 bundesrechtswidrig ist und im Kanton Aargau eine Fiktion darstellt. Rechtssicherheit gibt es somit nicht. Der Kanton vergibt hier auch eine starke Steuerungsmöglichkeit im Gesundheitswesen. Man muss wissen, dass diese Spitalliste ein starkes Instrument darstellt, im Gesundheitswesen Einfluss zu nehmen – und wenn irgendein Spital aufgrund dieser Liste Beschwerde erhebt, dann hat der Kanton das Nachsehen, weil diese bundesrechtswidrig ist.

Wie geht es weiter? Wir erwarten nun vom Regierungsrat, dass er möglichst rasch eine Lagebeurteilung vornimmt und die Entscheide des Gerichts umsetzt, damit bei der nächsten Spitalliste 2015, die wir jetzt bald erwarten, nicht das gleiche Problem entsteht. Zudem müsste sich der Kanton langsam überlegen, ob seine Mehrfachrolle im Gesundheitswesen – und speziell bei den Spitälern – noch zeitgerecht ist. Eine Entflechtung tut Not. Wir sind mit der Beantwortung der Interpellation nicht zufrieden.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellanten erklärt sich Clemens Hochreuter von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Ich schliesse die Sitzung. Noch eine Mitteilung. Wie Sie wissen, fallen die Sitzungen vom 11. März 2014 aus. Mangels traktandierbarer Geschäfte fallen auch die Sitzungen vom 18. März 2014 aus. Die nächste Sitzung findet somit am 25. März 2014 statt.